



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

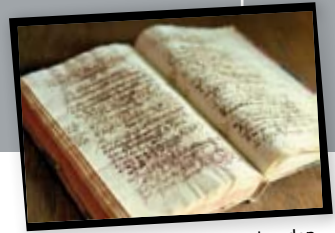
Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten





Internationales Kulturgutschutzzeichen nach der Haager Konvention 1954

Dieses Kennzeichen ist das international verbindliche Kulturgutschutzzeichen. Es hat den Sinn und Zweck, die Respektierung und den Schutz von Kulturgut im Falle bewaffneter Konflikte zu gewährleisten.



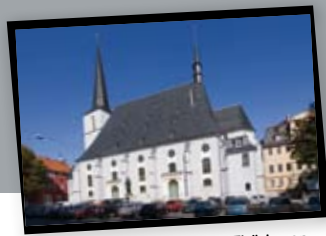
Handschrift auf Pergament, gebunden

Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

7. Auflage 2012

Titelbild:

Schloss Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern



St. Peter und Paul, Weimar, Thüringen

Wir danken allen, die zur Ausgestaltung dieser Broschüre Bilder zur Verfügung gestellt haben und dabei zum Teil auf Honorare und Gebühren verzichtet haben. Unser ganz besonderer Dank richtet sich an:

- » Frau Karin Stake
- » Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA Sachsen Anhalt)
- » Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLFD)
- » Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)
- » Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA)
- » Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Mecklenburg-Vorpommern (LAKD)
- » Internet Bilddatei Pixelquelle – www.pixelio.de,
die kostenlose Bilddatenbank für lizenzfreie Fotos

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe (BBK)
Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Telefon: +49-(0)22899-550-0
Telefax: +49-(0)22899-550-1620
E-Mail: poststelle@bbk.bund.de
URL: www.bbk.bund.de

Text & Redaktion

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

Gestaltung

Projektpartner Köln, Elbracht / Dreher, www.projektpartner-koeln.de
Überarbeitung der 7. Auflage:
Mediengestaltung Digital und Print, Nadine V. Schwarz, www.nadine-schwarz.de

7. Auflage 2012

Inhalt

Vorwort

Mehr als 100 Jahre Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	4
---------------------------------------------------------------------------------------------	---

Praktizierter Kulturgutschutz in Deutschland 8

Gesetze

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz vom 25.03.1997 (Auszug)	14
Gesetz über die Errichtung des BBK vom 27.04.2004 (Auszug)	15
Gesetz vom 11. April 1967 zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954	16
Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 18.05.2007 (Ausführung UNESCO-Abkommen vom 14. 11. 1970)	18
Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 07.07.2009	22

Schlussakte der Regierungskonferenz über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und Entschließungen 26

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (Haager Konvention) 32

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention 54

Erstes Protokoll vom 14.05.1954 zur Haager Konvention 68

Zweites Protokoll vom 26.03.1999 zur Haager Konvention 74

Liste der Vertragsstaaten 100

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe 106

Urkunde gemäß der Haager Konvention 108

Identitätskarte gemäß den Ausführungsbestimmungen 109

Bildnachweise 110

Mehr als 100 Jahre Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Seit mehr als 100 Jahren bemühen sich Staatsmänner gezielt darum, durch Vereinbarungen und Konventionen das Kulturerbe ihres Volkes vor Plünderung und Zerstörung durch Kriege zu bewahren.

Als ersten Erfolg dieser Bemühungen ist die große Friedenskonferenz von Den Haag im Jahre 1899 zu werten. Damals wurde ein „Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges“ unterzeichnet, in dem verbindliche Regelungen zum Kulturgüterschutz festgeschrieben wurde.

55 Jahre später fand zum gleichen Thema wieder eine Konferenz in Den Haag statt.

Vor dem Hintergrund zweier Weltkriege verabschiedeten die Delegationen das „Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ als Konvention mit damals 36 Artikeln, Ausführungsbestimmungen und Protokoll.

Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die Konvention im Jahre 1967. Das Gesetz vom 11. April 1967 zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten weist dem damaligen Bundesamt für Zivilschutz die Aufgabe zu, den Wortlaut der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen zu verbreiten.

Mit der vorliegenden 7. Auflage der Broschüre wird diese Arbeit durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe fortgeführt.

In den Kriegen und bewaffneten Konflikten seit Anfang der 90er Jahre wurde immer deutlicher, dass die vorliegende Fassung der Konvention keinen ausreichenden Schutz bietet. In zahlreichen Fällen wurden Kulturstätten absichtlich zerstört. Auch dadurch hat in den letzten Jahren weltweit spürbar, ein Umdenken über den Schutz von Kulturgut eingesetzt. Zerstörungen lösen internationale



Briefmarke Deutschland 1999 –
100 Jahre Erste Haager Friedenskonferenz

Proteste aus, Aufrufe zum Erhalt oder zum Wiederaufbau von Kulturgütern finden grenzüberschreitend Gehör und der Forderung, das Erbe der Menschheit den Erben zu erhalten, schließen sich immer mehr Menschen an.

Im März 1999 wurde, wiederum in Den Haag, im Konsens ein „Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954“ angenommen und am 100. Jahrestag der Eröffnung der ersten Haager Friedenskonferenz gezeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Signatarstaaten und hat das Zweite Protokoll bereits ratifiziert. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 25. November 2009 beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt. Das Zweite Protokoll trat somit nach einer dreimonatigen Hinterlegung am 25. Februar 2010 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Kernpunkte dieses Protokolls sind die Einführung zusammen mit entsprechenden Vorgaben zur Umsetzung des Status eines „verstärkten Schutzes“ von Kulturgut sowie die individuelle strafrechtliche Verantwortbarkeit für näher definierte schwere Verstöße. Für diese Handlungen sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sie durch eine entsprechende nationale Gesetzgebung unter Strafe zu stellen. Das Protokoll weitet außerdem den Geltungsbereich des Kulturgutschutzes auf nicht-internationale Konflikte aus.

Wesentlicher Punkt des Protokolls ist die Einrichtung eines zwischenstaatlichen Komitees, bestehend aus zwölf Regierungen, das die Liste der unter Schutz gestellten Kulturgüter führt und die Umsetzung der Konvention überprüft. Bisher hatte es kein solches permanentes Kontrollorgan gegeben.

So wurde nach 100 Jahren zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ein weiteres wichtiges Signal gesetzt.

Dies als Verpflichtung für die Zukunft zu sehen, dazu soll diese Broschüre mit beitragen.

Bonn, im Jahre 2012





Schloss Wörlitz, Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Sachsen-Anhalt

Praktizierter Kulturgutschutz in Deutschland

Ein Zeichen für das kulturelle Erbe unseres Volkes

Aufmerksame Spaziergänger werden immer häufiger an meist historischen Gebäuden ein Schild mit einer außergewöhnlichen Form entdecken. Das Schild ist nach unten hin mit einer Spitze versehen und hat eine blau-weiße Farbgebung. Mit einem solchen Schild wird unbewegliches Kulturgut gekennzeichnet. Was in einigen Bundesländern schon seit Jahren praktiziert wird, sollte bundesweit vollzogen werden.

Die Kennzeichnung von Kulturgütern wird auf der Basis der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 durchgeführt. Bei Kulturgut im Sinne der Konvention handelt es sich um bewegliches und unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe eines jeden Volkes von größter Bedeutung ist. Dieses kulturelle Erbe können Baudenkmäler und archäologische Stätten, Kunstwerke aller Epochen, Schöpfungen und Werke der Dichter, Denker, Komponisten und Wissenschaftler sowie alle schriftlichen Überlieferungen sein.

Neben den gekennzeichneten Baudenkmalern kann sich das Kulturgut-Kennzeichen auch an Museen, Bibliotheken und Archiven sowie an den Bergungsorten für bewegliches Kulturgut befinden.

Durch diese Kennzeichnung wird quasi als Nebenprodukt dem Bürger die kulturelle Bedeutung eines Objektes nahe gebracht. Kulturgutschutz richtig verstanden lässt den Unterschied zum Denkmalschutz begreifen.



Anthropologische Staatssammlung München, Bayern



Filmdokument

Kulturgut in den Archiven

Die in den Archiven verwahrten schriftlichen Überlieferungen der Institutionen des „Alten Reiches“ und seiner Territorien, der Klöster und Reichsstädte, der Regierungs- und Verwaltungsstellen des 19. Jahrhunderts, der Weimarer Republik, des „Dritten Reiches“, der Nachkriegszeit und der Bundesrepublik dokumentieren ebenso wie das Archivgut der Parteien, Verbände und Vereinigungen kontinuierlich die Geschichte des deutschen Volkes. Hinzu kommen die archivierten Korrespondenzen von Persönlichkeiten aus allen gesellschaftlichen Wirkungskreisen.

Im Gegensatz zu schriftlichen Zeugnissen unserer Kultur und unserer Geschichte, die in mehrfach vorhandenen Druckwerken verbreitet sind, handelt es sich bei Archivgut um nur in einem einzigen Exemplar vorhandene Originale, also um Unikate.

Die Vernichtung dieser Archivalien durch Katastrophen oder bewaffnete Konflikte würde einen unwiederbringlichen Verlust bedeuten.

Aus diesem Grunde ist die Sicherungsverfilmung von Archivalien eine technisch wie wirtschaftlich vertretbare Alternative, um große Mengen von Archivgut zu sichern.

Seit 1961 werden die Archivalien des Bundes und der Länder zu Sicherungszwecken mikroverfilmt. Die Verfilmung ist eine Bundesaufgabe im Rahmen des Zivilschutzes, die der Bund selbst und die Länder im Auftrag des Bundes ausführen. In Verfilmungsstellen, die beim Bundesarchiv, beim Geheimen Staatsarchiv und bei bestimmten Landesarchiven eingerichtet worden sind, werden die Archivalien nach bundeseinheitlich genau definierten Auswahlkriterien durch Fachpersonal auf Mikrofilm sicherungsverfilmt.

Unter den mittlerweile über 900 Millionen Aufnahmen befinden sich beispielsweise folgende Archivalien: die Krönungsurkunde Ottos des Großen von 936, die „Goldene Bulle“ von 1356, die Bannandrohungsbulle von Papst Leo X gegen Martin Luther vom 15. Juni 1520, die Baupläne des Kölner Doms oder der Vertragstext des Westfälischen Friedens nach dem Dreißigjährigen Krieg vom 24. Oktober 1648.

Der Zentrale Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland

In der Nähe von Freiburg im Breisgau liegt die Schwarzwaldgemeinde Oberried. Auf deren Gemeindegebiet befindet sich im so genannten Hörnegrund die wichtigste Station der Sicherungsverfilmung von Archivalien, der Barbarastollen, viele Jahre höchst geheim gehalten. Aus einem ehemaligen Bergwerksstollen, der zum Abtransport von Erz aus den Silberminen des Schauinsland dienen sollte, wurde nach Ausbaumaßnahmen der Zentrale Bergungsort (ZBO) der Bundesrepublik Deutschland.

Dort werden die Mikrofilme mit den Aufnahmen der Archivalien endgültig eingelagert. Der Barbarastollen steht als einziges Objekt in der Bundesrepublik Deutschland unter Sonderschutz nach den Regeln der Haager Konvention. Dies wird durch das dreifach angeordnete Kulturgutzschutzeichen am Stolleneingang kenntlich gemacht.

Bereits 1978 wurde der Barbarastollen in das Internationale Register der Objekte unter Sonderschutz bei der UNESCO eingetragen.

Der Hauptstollen führt 680 Meter durch Gneis und Granit in das Innere des „Schauinsland“. In zwei, am Ende des Hauptstollens seitlich angelegten Lagerstollen, werden die Mikrofilme in zur Zeit über 1 400 Spezialbehältern aus V-2-A-Edelstahl luftdicht eingelagert. Die mit bis zu 16 Filmrollen befüllten Behälter wiegen pro Behälter ca. 122 kg. In jedem dieser Behälter lagern bis zu 24 320 m Sicherungsfilm.

Durch die besondere Einlagerungstechnik und die die im Lagerstollen relativ gleich bleibende Temperatur von 10 °C ist das Filmmaterial für mindestens 500 Jahre ohne Informationsverlust lagerfähig.



Barbarastollen in Oberried – Eingang mit dreifach angeordnetem Kulturschutzzeichen



Lagerraum im Barbarastollen





Bücherregal einer alten theologischen Bibliothek, Berlin

Gesetze

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG)

vom 25.03.1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2350) – Auszug / Lesefassung

§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

- (1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (2) Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 3. der Schutzbau,
 4. die Aufenthaltsregelung,
 5. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11,
 6. Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,
 7. Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

§ 25

Kulturgutschutz

Die Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut richten sich nach dem Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. II S. 1025).

* Zu Artikel 2 BBKG (Seite 15): Das „Zivilschutzgesetz“ wurde im Jahr 2009 umbenannt in „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“.



St. Laurentius, Bad Neuenahr-
Ahrweiler, Rheinland-Pfalz

Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG)

vom 27.04.2004 (BGBl. I S. 630), geändert durch Artikel 2
des ZSGÄndG vom 02.04.2009 (BGBl. I S. 693) – Auszug / Lesefassung

Artikel 1

§ 1

Errichtung des Bundesamtes

Der Bund errichtet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesministerium des Innern.

§ 2

Aufgaben des Bundesamtes

- (1) Das Bundesamt nimmt Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe wahr, die ihm durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze übertragen werden oder mit deren Durchführung es vom Bundesministerium des Innern oder mit dessen Zustimmung von anderen fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden beauftragt wird, soweit keine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegt ist.
- (2) Das Bundesamt unterstützt das Bundesministerium des Innern auf den in Absatz 1 genannten Gebieten und mit dessen Zustimmung die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden.
- (3) Soweit das Bundesamt Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums des Innern wahrnimmt, untersteht es der fachlichen Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 2

Änderung des Zivilschutzgesetzes*

In § 4 Abs. 1 und 2 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesverwaltungsamt“ jeweils durch die Wörter „Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe“ ersetzt.

Gesetz vom 11. April 1967 zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954

(BGBl. 1967 II S. 1233 und 1971 II S. 1025), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27.04.2004 (BGBl. I S. 630) – Lesefassung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Den Haag am 14. Mai 1954 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nebst Protokoll wird zugestimmt. Die Konvention und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrag des Bundes aus, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übertragen.* Allgemeine Verwaltungsvorschriften erlässt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.
- (2) Der Bundesminister des Auswärtigen ist zuständig in allen Fällen, in denen nach der Konvention und ihren Ausführungsbestimmungen die Vertragspartei Bundesrepublik Deutschland mit auswärtigen Stellen in Verbindung tritt, sowie für die Benennungen und Ernennungen nach Kapitel I der Ausführungsbestimmungen.
- (3) Der Bundesminister des Innern ist zuständig für
 - a) die Ausgabe von Ausweisen und Armbinden nach Artikel 21 der Ausführungsbestimmungen für das in Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b der Konvention genannte Personal,

* Unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 1 S.3 des Gesetzes zu der Konvention hat der BMI die ihm zustehenden Aufsichts- und Weisungsbefugnisse mit Anordnung vom 03.06.1980 (GMBl. 1980 Nr. 23 S. 405) auf das damalige BZS übertragen.

Gesetz zur Haager Konvention



Altes Buch

- b) die Transporte nach Kapitel III der Konvention und Kapitel III der Ausführungsbestimmungen; hierbei ist das Einvernehmen des Bundesministers der Verteidigung erforderlich.
- (4) Der Bundesminister der Verteidigung ist zuständig für
 - a) alle Bestimmungen der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen, soweit sie von den Streitkräften durchzuführen sind. Unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zu der Konvention hat der BMI die ihm zustehenden Aufsichts- und Weisungsbefugnisse mit Anordnung vom 03.06.1980 (GMBL. 1980 Nr. 23 S. 405) auf das damalige BZS übertragen.
 - b) die Verbreitung des Wortlautes der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen in der Bundeswehr.
- (5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist zuständig für die Verbreitung des Wortlautes der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen nach Artikel 25 der Konvention, soweit sie nicht nach Absatz 4 Buchstabe b erfolgt.
- (6) Die Ausführung des Artikels 5 der Konvention und des Protokolls wird besonders geregelt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die Rechte und die Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden, vor allem die ihnen zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit von Berlin und insbesondere auf militärischem Gebiet, unberührt bleiben.

Artikel 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; Artikel 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.
- (2) Der Tag, an dem die Konvention nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 und das Protokoll nach III Ziffer 10 Buchstabe b für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.



Weißer Turm, Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Rheinland-Pfalz

Gesetz zur Ausführung der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 18.05.2007

als Artikel 4 des Gesetzes zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 I S. 757)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 4

§ 1

Rückgabepflicht

- (1) Kulturgut im Sinne von Artikel 1 der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (BGBl. 1967 II S. 1233) aus einem besetzten Gebiet eines Vertragsstaats ist nach Beendigung der Feindseligkeiten an die jeweils zuständigen Behörden des früher besetzten Gebietes zurückzugeben, wenn
 1. es nach dem 11. November 1967 während eines bewaffneten Konflikts aus dem Hoheitsgebiet dieses Staats in das Bundesgebiet verbracht wurde und
 2. die Behörden des Vertragsstaats das Auswärtige Amt auf dem diplomatischen Weg um Rückgabe ersuchen.
- (2) Deponiertes Kulturgut im Sinne von Abschnitt II Nr. 5 des Protokolls zu der Konvention vom 14. Mai 1954 (BGBl. 1967 II S. 1233,1300) ist nach Beendigung der Feindseligkeiten zurückzugeben, ohne dass die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sein müssen.
- (3) Die Kosten der Rückgabe trägt der ersuchende Staat.

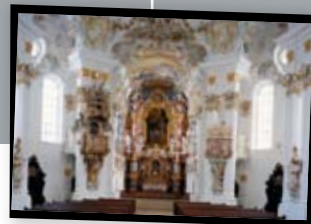
- (4) Derjenige, der für sich selbst oder für einen anderen die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt (Rückgabeschuldner), ist zur Rückgabe nur Zug um Zug gegen eine angemessene Entschädigung verpflichtet. Eine Entschädigungspflicht entfällt, wenn der ersuchende Staat nachweist, dass dem Rückgabeschuldner bei Erwerb des Kulturgutes bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass der Gegenstand aus einem besetzten Gebiet verbracht oder zu Schutzzwecken deponiert wurde.
- (5) Ist das zurückzugebende Kulturgut dem Rückgabeschuldner geschenkt, vererbt oder vermacht worden, so fallen ihm die Sorgfaltsverpflichtungen des Schenkers oder Erblassers zur Last.

§ 2

Verbringungsverbot und Beschlagnahme

- (1) Jede Verbringung von Kulturgut im Widerspruch zu Abschnitt I Nr. 2 des Protokolls aus einem besetzten Gebiet eines Vertragsstaats während eines bewaffneten Konflikts in das Bundesgebiet ist verboten. Dies gilt nicht für Kulturgut, das im Sinne von Abschnitt II Nr. 5 des Protokolls zum Schutz vor den Gefahren eines bewaffneten Konflikts im Bundesgebiet deponiert werden soll.
- (2) Das Verbringen von Kulturgut nach Absatz 1 in das Bundesgebiet im unmittelbaren Warenverkehr mit Drittländern wird zollamtlich überwacht.
- (3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständigen Mitglied der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 2 zu regeln; dabei kann es auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Zollbeschauen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

- (4) Ergeben sich im Rahmen der zollamtlichen Überwachung Zweifel, ob es sich um Kulturgut eines besetzten Gebietes eines Vertragsstaats handelt, kann die zuständige Zollstelle den Gegenstand auf Kosten der Person, die den Gegenstand in das Bundesgebiet verbringt oder in ihrem Namen verbringen lässt (Verfügungsberechtigter), bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einen Dritten mit der Verwahrung beauftragen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer von der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien anerkannten und nach § 17 Abs. 4 des Kulturgüterrückgabegesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) bekannt gemachten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, dass der Gegenstand nicht ein Kulturgut aus einem besetzten Gebiet eines Vertragsstaats ist.
- (5) Kulturgut, das entgegen dem Verbot in Absatz 1 unmittelbar aus einem Drittland in das Bundesgebiet verbracht wird, unterliegt der Beschlagnahme durch die zuständigen Zollstellen. Die Beschlagnahme ist unverzüglich dem Auswärtigen Amt und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu melden.
- (6) Das Auswärtige Amt unterrichtet unverzüglich die Behörden des Vertragsstaats von der Beschlagnahme.
- (7) Beschlagnahmte Gegenstände werden nach Ende der Feindseligkeiten an den Verfügungsberechtigten zurückgegeben, wenn der Vertragsstaat auf Rückfrage erklärt, kein Ersuchen zu stellen. Die Rückgabe an den Verfügungsberechtigten erfolgt auch, wenn der Vertragsstaat sich binnen eines Jahres nicht äußert. Die Kosten der Lagerung nach Beschlagnahme trägt der Verfügungsberechtigte. Die Rückfrage und Entscheidung über die Rückgabe erfolgt durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, die die zuständige Zollstelle von der Entscheidung in Kenntnis setzen.
- (8) Die besetzten Gebiete der Vertragsstaaten werden vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger bekannt gegeben.



Wieskirche, Steingaden, Bayern

§ 3

Durchführung der Rückgabe und Sicherstellung

- (1) Die zur Ermittlung des rückgabepflichtigen Kulturgutes, seiner Sicherung und seiner Rückgabe erforderlichen Maßnahmen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Rückführung stehen, werden in entsprechender Anwendung von § 12 des Kulturgüterückgabegesetzes von den dort bezeichneten Zentralstellen wahrgenommen.
- (2) Die nach § 1 zurückzugebenden Gegenstände, die nicht bereits nach § 2 Abs. 5 beschlagnahmt wurden, sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen, sofern zu befürchten ist, dass ihre Rückgabe an den ersuchenden Staat verhindert werden soll oder dass sie Schaden erleiden. Die Kosten für die Sicherstellung trägt der ersuchende Staat.
- (3) Die Sicherstellung ist unverzüglich dem Auswärtigen Amt und der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zu melden.
- (4) Die Länder sind auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Entgegennahme, Verwahrung und Rückgabe von nach Abschnitt II Nr. 5 des Protokolls deponiertem Kulturgut zuständig. Die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben werden in entsprechender Anwendung von §§ 8 und 12 des Kulturgüterückgabegesetzes wahrgenommen.

Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 7. Juli 2009

(BGBl. 2009 II S. 716)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 17. Mai 1999 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 zur Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1235) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Gesetz zu dem Zweiten Protokoll

Presseerklärung



Generaldirektorin Irina Bokowa und UNESCO-Botschafterin Martina Nibbeling-Wrießing

Presseerklärung

Paris, 25. November 2009

Zeitgleich zur derzeitigen Vertragsstaatenkonferenz hat die Leiterin der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der UNESCO Botschafterin Nibbeling-Wrießing am 24. November 2009 der Generaldirektorin der UNESCO die deutsche Ratifikationsurkunde zum Zweiten Protokoll von 1999 zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten übergeben, die vom Bundespräsidenten und Außenminister unterzeichnet ist.

Deutschland ist somit die 56. Vertragspartei des völkerrechtlichen Vertrages. Das Zweite Protokoll verbessert den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Es schafft eine neue Kategorie von Kulturgütern, die einem verstärkten Schutz unterstellt werden können und erweitert den Kulturgüterschutz in nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Mit der Ratifizierung unterstreicht Deutschland die Bedeutung, die es dem Kulturgüterschutz in bewaffneten Konflikten beimisst.





Dom und Rathaus, Regensburg, Bayern

Haager Konvention – Schlussakte der Regierungskonferenz und EntschlieÙungen

Schlussakte der Regierungskonferenz über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und Entschleißungen

Den Haag, 1954 (Übersetzung)

Schlussakte

Die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einberufene Konferenz für die Erarbeitung und Annahme

einer Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten,

von Ausführungsbestimmungen zu der genannten Konvention und

eines Protokolls zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

fand auf Einladung der Regierung der Niederlande vom 21. April bis 14. Mai 1954 in Den Haag statt und beriet auf der Grundlage von Entwürfen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Die Konferenz erstellte folgende Texte:

die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und die Ausführungsbestimmungen zur genannten Konvention;

das Protokoll zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Jene Konvention, jene Ausführungsbestimmungen und jenes Protokoll, deren Wortlaute in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst wurden, sind dieser Akte beigelegt.

Schlussakte der Regierungskonferenz und Entschlüsse



Weltkulturerbe Völklinger Hütte,
Völklingen, Saarland

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird für die Übersetzung dieser Texte in die anderen Amtssprachen der Generalkonferenz Sorge tragen.

Die Konferenz nahm ferner drei Entschlüsse an, die ebenfalls dieser Akte beigefügt sind.

Zu Urkund dessen

haben die hierzu von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten Unterzeichneten diese Schlussakte unterschrieben.

Geschehen

zu Den Haag am 14. Mai 1954 in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache. Die Urschrift und ihre Begleitdokumente werden im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt.

Entschlieungen

Entschlieung I

Die Konferenz gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die zustandigen Organe der Vereinten Nationen beschlieen, im Fall einer in Anwendung der Charta der Vereinten Nationen durchgefuhrten militarischen Manahme die Einhaltung der Konvention durch die an der Manahme beteiligten Streitkrafte sicherzustellen.

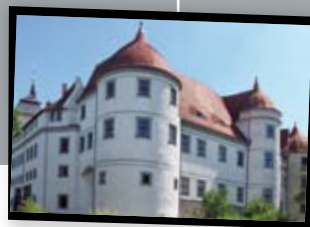
Entschlieung II

Die Konferenz gibt der Hoffnung Ausdruck, dass jede der Hohen Vertragsparteien nach ihrem Beitritt zur Konvention im Rahmen ihres Verfassungs- und Verwaltungssystems einen nationalen Beratungsausschuss einrichtet, der sich aus einer kleinen Anzahl von Personlichkeiten zusammensetzt, zum Beispiel hohen Beamten, die in archologischen Diensten, Museen und so weiter tatig sind, einem Vertreter des militarischen Fuhrungsstabs, einem Vertreter des Auenministeriums, einem Sachverstandigen fur Volkerrecht sowie zwei oder drei weiteren Mitgliedern, die auf den Sachgebieten, die durch die Konvention erfasst werden, dienstliche Aufgaben wahrnehmen oder fachkundig sind.

Dem Ausschuss sollte der Minister beziehungsweise hohe Beamte vorstehen, der fur den vornehmlich mit der Pflege von Kulturgut befassten nationalen Dienst verantwortlich ist. Die Hauptaufgaben des Ausschusses bestunden darin,

- a) die Regierung hinsichtlich der fur die Durchfuhrung der Konvention in gesetzgeberischer, technischer oder militarischer Hinsicht erforderlichen Manahmen sowohl im Frieden als auch wahrend eines bewaffneten Konflikts zu beraten;
- b) im Fall eines bewaffneten Konflikts oder eines drohenden bewaffneten Konflikts an seine Regierung heranzutreten, um sicherzustellen, dass das im eigenen Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet anderer Staaten befindliche Kulturgut den Streitkraften des Staates bekannt ist und von ihnen im Einklang mit der Konvention geachtet und geschutzt wird;

Schlussakte der Regierungskonferenz und Entschliefungen



Schloss Nossen, Westflgel, Nossen,
Sachsen

- c) im Einvernehmen mit seiner Regierung Kontakte und Zusammenarbeit mit den anderen entsprechenden nationalen Ausschfussen und allen zustndigen internationalen Stellen zu pflegen.

Entschlieung III

Die Konferenz gibt der Hoffnung Ausdruck, dass der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen fr Erziehung, Wissenschaft und Kultur so bald als mglich nach Inkrafttreten der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eine Tagung der Hohen Vertragsparteien einberuft.



ltestes Archivgut in Hessen – Schenkung des Kdnighofes Brechen durch Kdnig Ludwig IV.
an Conrad, Grafen im Lahngau, vom Februar 910





Osterburg, Weida, Thüringen

Haager Konvention – Konvention zum Schutz
von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (Haager Konvention)

(BGBl. 1967 II S. 1235 – Übersetzung)

Die Hohen Vertragsparteien –

in der Erkenntnis

dass während der letzten bewaffneten Konflikte das Kulturgut ernststen Schaden gelitten hat und infolge der Entwicklung der Kriegstechnik in zunehmendem Maße der Vernichtungsgefahr ausgesetzt ist;

in der Überzeugung,

dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet;

in der Erwägung,

dass die Erhaltung des kulturellen Erbes für alle Völker der Welt von großer Bedeutung ist und dass es wesentlich ist, dieses Erbe unter internationalen Schutz zu stellen;

geleitet

von den Grundsätzen für den Schutz des Kulturguts bei bewaffneten Konflikten, die in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 und im Washingtoner Vertrag vom 15. April 1935 niedergelegt wurden;

in der Erwägung,

dass dieser Schutz nur dann wirksam sein kann, wenn sowohl nationale als auch internationale Maßnahmen ergriffen werden, um ihn schon in Friedenszeiten zu organisieren;

entschlossen,

alle zum Schutz des Kulturguts möglichen Maßnahmen zu treffen

– sind wie folgt übereingekommen:

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten



Schloss Saalfeld, Thüringen

Kapitel I

Allgemeine Schutzbestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;
- b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z. B. Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalorte“ bezeichnet sind.

Artikel 2

Schutz des Kulturguts

Der Schutz des Kulturguts im Sinne dieser Konvention umfasst die Sicherung und Respektierung solchen Gutes.

Artikel 3

Sicherung des Kulturguts

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Maßnahmen treffen, die sie für geeignet erachten.

Artikel 4

Respektierung des Kulturguts

1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das auf ihrem eigenen Gebiet oder auf dem Gebiet anderer Hoher Vertragsparteien befindliche Kulturgut zu respektieren, indem sie es unterlassen, dieses Gut und seine unmittelbare Umgebung sowie die zu seinem Schutz bestimmten Einrichtungen für Zwecke zu benutzen, die es im Falle bewaffneter Konflikte der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, und indem sie von allen gegen dieses Gut gerichteten feindseligen Handlungen Abstand nehmen.
2. Die im Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Verpflichtungen sind nur in denjenigen Fällen nicht bindend, in denen die militärische Notwendigkeit dies zwingend erfordert.
3. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich ferner, jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden. Sie nehmen davon Abstand, bewegliches Kulturgut, das sich auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Hohen Vertragspartei befindet, zu beschlagahmen.
4. Sie enthalten sich jeder Repressalie gegenüber Kulturgut.
5. Keine Hohe Vertragspartei kann sich den ihr nach diesem Artikel obliegenden Verpflichtungen gegenüber einer anderen Hohen Vertragspartei mit der Begründung entziehen, dass letztere die in Artikel 3 genannten Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen hat.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten



Doppelkirche St. Maria und St. Clemens,
Schwarzrheindorf, Bonn,
Nordrhein-Westfalen

Artikel 5

Besetzung

1. Jede Hohe Vertragspartei, die das Gebiet einer anderen Hohen Vertragspartei ganz oder zum Teil besetzt hält, hat, soweit wie möglich, die zuständigen nationalen Behörden des besetzten Landes bei der Sicherung und Erhaltung seines Kulturguts zu unterstützen.
2. Sollte es erforderlich sein, Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturgut zu treffen, das sich im besetzten Gebiet befindet und durch militärische Handlungen beschädigt worden ist, und sollten die zuständigen nationalen Behörden dazu nicht imstande sein, so hat die Besatzungsmacht, soweit wie möglich, in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden die notwendigsten Erhaltungsmaßnahmen zu treffen.
3. Jede Hohe Vertragspartei, deren Regierung von den Angehörigen einer Widerstandsbewegung als ihre legitime Regierung angesehen wird, hat, wenn möglich, die Angehörigen der Widerstandsbewegung auf die Verpflichtung hinzuweisen, diejenigen Artikel des Abkommens, die die Respektierung von Kulturgut zum Gegenstand haben, zu beachten.

Artikel 6

Kennzeichnung des Kulturguts

Kulturgut kann nach den Bestimmungen des Artikels 16 mit einem Kennzeichen versehen werden, das seine Feststellung erleichtert.

Artikel 7

Militärische Maßnahmen

1. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, schon in Friedenszeiten in ihre militärischen Dienstvorschriften oder -anweisungen Bestimmungen aufzunehmen, um die Einhaltung dieser Konvention zu gewährleisten, und den Mitgliedern ihrer Streitkräfte Achtung vor der Kultur und dem Kulturgut aller Völker einzufößen.
2. Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, bereits in Friedenszeiten Dienststellen oder Fachpersonal bei ihren Streitkräften vorzusehen oder bereitzustellen, deren Aufgabe darin besteht, über die Respektierung des Kulturguts zu wachen und mit den für seine Sicherung verantwortlichen zivilen Behörden zusammenzuarbeiten.



Alt St. Martin, Bonn, Nordrhein-Westfalen

Kapitel II Sonderschutz

Artikel 8

Gewährung des Sonderschutzes

1. Eine begrenzte Anzahl von Bergungsorten zur Sicherung beweglichen Kulturguts bei bewaffneten Konflikten, von Denkmalorten und anderen unbeweglichen Kulturgütern von sehr hoher Bedeutung kann unter Sonderschutz gestellt werden, vorausgesetzt,
 - a) dass diese sich in ausreichender Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel, das einen gefährdeten Punkt darstellt, befinden, wie zum Beispiel ein Flugplatz, ein Rundfunksender, ein für die Landesverteidigung arbeitender Betrieb, ein verhältnismäßig bedeutender Hafen oder Bahnhof oder ein Hauptverkehrsweg,
 - b) dass Sie nicht zu militärischen Zwecken benutzt werden.
2. Ein Bergungsort für bewegliches Kulturgut kann ohne Rücksicht auf seine Lage ebenfalls unter Sonderschutz gestellt werden, wenn er so gebaut ist, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach bei Bombardierungen nicht beschädigt werden kann.
3. Ein Denkmalort gilt als zu militärischen Zwecken benutzt, wenn er, sei es auch nur im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonal oder Kriegsmaterial verwendet wird. Das gleiche gilt in allen Fällen, in denen innerhalb des Denkmalorts unmittelbar mit den militärischen Operationen, der Stationierung von Militärpersonal oder der Herstellung von Kriegsmaterial zusammenhängende Handlungen durchgeführt werden.
4. Die Bewachung des in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Kulturguts durch bewaffnetes Wachpersonal, das hierzu besonders befugt ist, oder die Anwesenheit von Polizeikräften, die normalerweise für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung verantwortlich sind, in der Umgebung solchen Kulturguts gilt nicht als Benutzung zu militärischen Zwecken.
5. Befindet sich in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnetes Kulturgut in der Nähe eines wichtigen militärischen Zieles im Sinne desselben Absatzes, so kann es trotzdem unter Sonderschutz gestellt werden, wenn die diesen Schutz beantragende Hohe Vertragspartei sich verpflichtet, im Falle eines bewaffneten

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Konflikts das Ziel nicht zu benutzen und insbesondere, falls es sich um einen Hafen, Bahnhof oder Flugplatz handelt, jeden Verkehr davon abzuleiten. In diesem Falle muß die Umleitung schon in Friedenszeiten vorbereitet werden.

6. Die Verleihung des Sonderschutzes erfolgt durch Eintragung in das „Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz“. Diese Eintragung darf nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Konvention und unter den in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen vorgenommen werden.

Artikel 9

Unverletzlichkeit des Kulturguts unter Sonderschutz

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, die Unverletzlichkeit des unter Sonderschutz stehenden Kulturguts zu gewährleisten, indem sie vom Zeitpunkt der Eintragung in das Internationale Register an jede gegen solches Gut gerichtete feindselige Handlung und, außer in den in Absatz 5 des Artikels 8 vorgesehenen Fällen, jede Benutzung dieses Guts oder seiner unmittelbaren Umgebung zu militärischen Zwecken unterlassen.

Artikel 10

Kennzeichnung und Überwachung

Während eines bewaffneten Konflikts ist das unter Sonderschutz stehende Kulturgut mit dem in Artikel 16 beschriebenen Kennzeichen zu versehen und einer internationalen Überwachung gemäß den Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen zugänglich zu machen.

Artikel 11

Aufhebung der Unverletzlichkeit

1. Begeht eine der Hohen Vertragsparteien bezüglich eines unter Sonderschutz stehenden Kulturguts eine Verletzung der in Artikel 9 festgelegten Verpflichtungen, so ist die gegnerische Partei, solange die Verletzung fortbesteht, von ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit dieses Kulturguts befreit. Jedoch hat die gegnerische Partei, soweit möglich, zunächst dazu aufzufordern, die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist einzustellen.

2. Abgesehen von dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Falle darf die Unverletzlichkeit von unter Sonderschutz stehendem Kulturgut nur in Ausnahmefällen unausweichlicher militärischer Notwendigkeit, und nur solange diese Notwendigkeit fortbesteht, aufgehoben werden. Das Vorliegen einer solchen Notwendigkeit kann nur durch den Kommandeur einer militärischen Einheit festgestellt werden, die der Größe nach einer Division oder einer höheren Einheit spricht. Sofern die Umstände es erlauben, ist die Entscheidung, die Unverletzlichkeit aufzuheben, eine angemessene Zeit vorher der gegnerischen Partei zu notifizieren.
3. Die Partei, die die Unverletzlichkeit aufhebt, hat dies, sobald wie möglich, dem in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Konvention vorgesehenen Generalkommissar für Kulturgut unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Kapitel III

Transporte von Kulturgut

Artikel 12

Transporte unter Sonderschutz

1. Transporte, die ausschließlich der Verlagerung von Kulturgut innerhalb eines Hoheitsgebietes oder in ein anderes Hoheitsgebiet dienen, können auf Antrag der betreffenden Hohen Vertragspartei unter den in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen unter Sonderschutz stattfinden.
2. Transporte unter Sonderschutz erfolgen unter der in den erwähnten Ausführungsbestimmungen vorgesehenen internationalen Aufsicht und führen das in Artikel 16 beschriebene Kennzeichen.
3. Die Hohen Vertragsparteien unterlassen jede feindselige Handlung gegen Transporte, die unter Sonderschutz stehen.

Artikel 13

Transporte in dringenden Fällen

1. Ist eine der Hohen Vertragsparteien der Auffassung, dass die Sicherheit bestimmter Kulturgüter deren Verlagerung erfordert und die Angelegenheit so dringlich ist, dass insbesondere zu Beginn eines bewaffneten Konflikts das

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten



Alt St. Martin, Bonn, Nordrhein-Westfalen

in Artikel 12 vorgesehene Verfahren nicht eingehalten werden kann, so kann der Transport das in Artikel 16 beschriebene Kennzeichen führen, sofern nicht bereits ein Antrag auf Unverletzlichkeit gemäß Artikel 12 gestellt und abgelehnt wurde. Soweit möglich sollen die gegnerischen Parteien von der Verlagerung benachrichtigt werden. Ein Transport von Kulturgut nach dem Gebiet eines anderen Landes darf jedoch das Kennzeichen keinesfalls führen, sofern ihm nicht die Unverletzlichkeit ausdrücklich verliehen worden ist.

2. Die Hohen Vertragsparteien werden nach Möglichkeit die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um feindselige Handlungen gegen Transporte im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels, die das Kennzeichen führen, zu vermeiden.

Artikel 14

Unverletzlichkeit in Bezug auf Beschlagnahme, Wegnahme und Ausübung des Prisenrechts

1. Der Beschlagnahme, Wegnahme und der Ausübung des Prisenrechts unterliegen nicht:
 - a) Kulturgut, das unter dem in Artikel 12 oder Artikel 13 vorgesehenen Schutz steht;
 - b) Transportmittel, die ausschließlich der Verlagerung solchen Kulturguts dienen.
2. Die Bestimmungen dieses Artikels beschränken in keiner Weise das Recht zur Durchsuchung und Kontrolle.

Kapitel IV

Personal

Artikel 15

Personal

Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal ist, soweit mit den Erfordernissen der Sicherheit vereinbar, im Interesse dieses Gutes zu respektieren; fällt es in die Hände der gegnerischen Partei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der gegnerischen Partei gefallen ist.

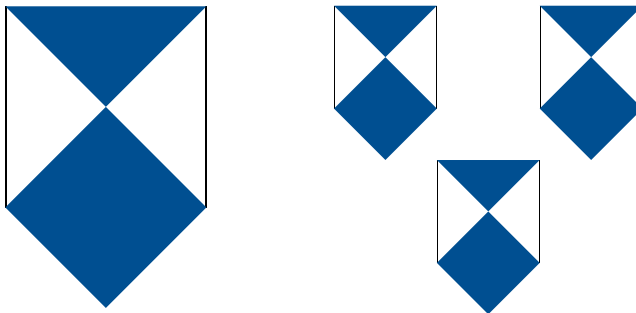


Altes Rathaus, Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Rheinland-Pfalz

Kapitel V Das Kennzeichen

Artikel 16 Das Kennzeichen

1. Das Kennzeichen der Konvention besteht aus einem nach unten hin spitzem Schild in Ultramarinblau und Weiß; (der Schild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats befindlichen ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weißen Dreieck ausgefüllt wird).
2. Unter den in Artikel 17 festgelegten Bedingungen wird das Kennzeichen entweder einzeln oder dreifach in Dreieckanordnung wiederholt (ein Schild unten) angewandt.



(Darstellung Kennzeichen, BBK)

Artikel 17

Verwendung des Kennzeichens

1. Das Kennzeichen in dreifacher Wiederholung darf nur angewandt werden:
 - a) für unbewegliches Kulturgut unter Sonderschutz;
 - b) für Transporte von Kulturgut unter den in Artikel 12 und 13 vorgesehenen Bedingungen;
 - c) für improvisierte Bergungsorte unter den in Artikel 11 der Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen.
2. Das einfache Kennzeichen darf nur angewendet werden zur Kennzeichnung
 - a) von nicht unter Sonderschutz stehendem Kulturgut,
 - b) der gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dieser Konvention mit Aufgaben der Überwachung beauftragten Personen,
 - c) von mit dem Schutz von Kulturgut betrautem Personal,
 - d) für die in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Ausweise.
3. Während eines bewaffneten Konflikts ist die Verwendung des Kennzeichens für andere als die in den vorangehenden Absätzen vorgesehenen Fälle, sowie die Verwendung eines dem Kennzeichen ähnlichen Zeichens, für irgendwelche Zwecke verboten.
4. Das Kennzeichen darf nur dann zur Identifizierung von unbeweglichem Kulturgut verwendet werden, wenn zugleich eine von der zuständigen Behörde der Hohen Vertragspartei ausgestellte ordnungsgemäß datierte und unterzeichnete Genehmigung angebracht wird.
(Hinweis: Die derzeit in Deutschland verwendete Genehmigungsurkunde ist auf Seite 108 abgebildet.)

Kapitel 6

Anwendungsbereich der Konvention

Artikel 18

Anwendung der Konvention

1. Abgesehen von den Bestimmungen, die schon in Friedenszeiten wirksam werden, findet diese Konvention Anwendung im Falle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien entsteht, selbst wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren von ihnen nicht anerkannt wird.
2. Die Konvention findet auch in allen Fällen teilweiser oder vollständiger Besetzung des Gebietes einer der Hohen Vertragsparteien Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.
3. Ist eine der an dem Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei dieser Konvention, so bleiben die Mächte, die Parteien der Konvention sind, trotzdem in ihren gegenseitigen Beziehungen durch diese Konvention gebunden. Sie sind ferner durch die Konvention auch gegenüber der erwähnten Macht gebunden, wenn diese erklärt hat, dass sie die Bestimmungen der Konvention annimmt, und solange sie selbst diese anwendet.

Artikel 19

Konflikte nichtinternationalen Charakters

1. Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und innerhalb des Gebietes einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede in den Konflikt verwickelte Partei verpflichtet, mindestens diejenigen Bestimmungen dieser Konvention anzuwenden, die die Respektierung von Kulturgut betreffen.
2. Die an diesem Konflikt beteiligten Parteien werden bestrebt sein, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen dieser Konvention ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.
3. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann den an dem Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.
4. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen lässt die Rechtsstellung der in den Konflikt verwickelten Parteien unberührt.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten



Niedertor, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinland-Pfalz

Kapitel 7

Durchführung der Konvention

Artikel 20

Ausführungsbestimmungen

Das Verfahren zur Anwendung dieser Konvention wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt, die einen Bestandteil dieser Konvention bilden.

Artikel 21

Schutzmächte

Diese Konvention und ihre Ausführungsbestimmungen werden unter Mitwirkung der Schutzmächte angewandt, die mit der Wahrnehmung der Interessen der an dem Konflikt beteiligten Parteien betraut sind.

Artikel 22

Schlichtungsverfahren

1. Die Schutzmächte stellen ihre guten Dienste in allen Fällen zur Verfügung, in denen sie dies im Interesse des Kulturguts für angezeigt erachten, insbesondere wenn zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen dieser Konvention oder ihrer Ausführungsbestimmungen Meinungsverschiedenheiten bestehen.
2. Zu diesem Zweck kann jede der Schutzmächte entweder auf Einladung einer Partei oder des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur oder von sich aus den am Konflikt beteiligten Parteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für den Schutz des Kulturguts verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls auf einem passend gewählten neutralen Gebiet. Die am Konflikt beteiligten Parteien sind gehalten, den ihnen für die Zusammenkunft gemachten Vorschlägen Folge zu leisten. Die Schutzmächte schlagen den an dem Konflikt beteiligten Parteien eine einer neutralen Macht angehörende oder vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur benannte Persönlichkeit zur Genehmigung vor; diese wird aufgefordert, an dieser Zusammenkunft als Vorsitzender teilzunehmen.



Holländisches Viertel,
Potsdam, Brandenburg

Artikel 23

Unterstützung durch UNESCO

1. Die Hohen Vertragsparteien können um die technische Unterstützung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Organisierung des Schutzes ihres Kulturguts oder in Zusammenhang mit jedem anderen Problem, das sich aus der Anwendung dieser Konvention oder ihrer Ausführungsbestimmungen ergibt, nachsuchen. Die Organisation gewährt diese Unterstützung im Rahmen ihrer Zielsetzung und ihrer Mittel.
2. Die Organisation kann in dieser Hinsicht den Hohen Vertragsparteien von sich aus Vorschläge unterbreiten.

Artikel 24

Sondervereinbarungen

1. Die Hohen Vertragsparteien können Sondervereinbarungen über alle Fragen treffen, deren besondere Regelung ihnen zweckmäßig erscheint.
2. Sondervereinbarungen, die den Schutz verringern, den diese Konvention dem Kulturgut und dem mit seinem Schutz betrauten Personal gewährt, dürfen nicht getroffen werden.

Artikel 25

Verbreitung der Konvention

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten sowie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dem Wortlaut dieser Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen in ihren Ländern die weitest mögliche Verbreitung zu verschaffen. Insbesondere verpflichten sie sich, ihre Behandlung in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungspläne aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung und insbesondere die Streitkräfte und das mit dem Schutz des Kulturguts betraute Personal mit ihren Grundsätzen vertraut gemacht werden.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Artikel 26

Übersetzung und Berichte

1. Die Hohen Vertragsparteien stellen sich gegenseitig durch Vermittlung des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die amtlichen Übersetzungen dieser Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen zu.
2. Außerdem übersenden sie dem Generaldirektor mindestens alle vier Jahre einen Bericht mit den ihnen geeignet erscheinenden Angaben über die von ihren Behörden zur Durchführung dieser Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen getroffenen, vorbereiteten oder in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Artikel 27

Tagungen

1. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann mit Zustimmung des Exekutivrats Tagungen von Vertretern der Hohen Vertragsparteien einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Hohen Vertragsparteien es wünscht.
2. Unbeschadet anderer ihr durch diese Konvention übertragener Aufgaben dient die Tagung dem Zweck, Fragen der Anwendung der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen zu untersuchen und diesbezügliche Empfehlungen auszuarbeiten.
3. Die Tagung kann ferner, sofern die Mehrheit der Hohen Vertragsparteien vertreten ist, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 39 eine Abänderung der Konvention oder ihrer Ausführungsbestimmungen vornehmen.

Artikel 28

Strafmaßnahmen

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Strafgerichtsbarkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Personen jeder Staatsangehörigkeit, die sich einer Verletzung dieser Konvention schuldig machen oder den Befehl zu einer solchen geben, zu verfolgen und strafrechtlich oder disziplinarisch zu bestrafen.

Schlussbestimmungen

Artikel 29

Sprachen

1. Diese Konvention ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst; alle vier Fassungen sind in gleicher Weise maßgeblich.
2. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur lässt Übersetzungen der Konvention in die anderen Amtssprachen ihrer Hauptversammlung anfertigen.

Artikel 30

Unterzeichnung

Diese Konvention trägt das Datum des 14. Mai 1954 und liegt bis zum 31. Dezember 1954 für alle zu der Haager Konferenz vom 21. April bis 14. Mai 1954 eingeladenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 31

Ratifikation

1. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer eigenen verfassungsmäßigen Verfahren.
2. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.

Artikel 32

Beitritt

Vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an steht diese Konvention allen Staaten zum Beitritt offen, die in Artikel 30 erwähnt sind und nicht unterzeichnet haben, sowie allen anderen Staaten, die vom Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Beitritt eingeladen werden. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten



Buchdeckel/Domschatz,
Aachen, Nordrhein-Westfalen

Artikel 33

Inkrafttreten

1. Diese Konvention tritt drei Monate nach Hinterlegung von fünf Ratifikationsurkunden in Kraft.
2. Späterhin tritt sie für jede Hohe Vertragspartei drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittserklärungen in Kraft.
3. Tritt die in Artikel 18 und 19 vorgesehene Lage ein, so treten die vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung von in den Konflikt verwickelten Parteien hinterlegten Ratifikations- und Beitrittserklärungen mit sofortiger Wirkung in Kraft. In diesen Fällen macht der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem schnellsten Wege die in Artikel 38 vorgesehenen Mitteilungen.

Artikel 34

Wirksame Durchführung

1. Jeder Staat, der bei Inkrafttreten dieser Konvention Vertragspartei ist, hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre wirksame Durchführung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten zu gewährleisten.
2. Für diejenigen Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten der Konvention hinterlegen, beträgt die Frist sechs Monate, vom Tage der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunden gerechnet.

Artikel 35

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Konvention

Jede der Hohen Vertragsparteien kann bei der Ratifikation oder beim Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erklären, dass diese Konvention sich auf alle oder einige der Gebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Diese Notifikation wird drei Monate nach dem Tage ihres Eingangs wirksam.



Archivregal

Artikel 36

Zusammenhang mit früheren Abkommen

1. In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch die Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (IV)¹⁾ und betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (IX) – sei es vom 29. Juli 1899 oder vom 18. Oktober 1907 – gebunden und Vertragsparteien dieser Konvention sind, ergänzt diese Konvention das vorgenannte Abkommen (IX) und die dem vorgenannten Abkommen (IV) als Anlage beigefügte Ordnung; es ersetzt das in Artikel 5 des vorgenannten Abkommens (IX) beschriebene Zeichen durch das in Artikel 16 dieser Konvention beschriebene Kennzeichen in den Fällen, in denen diese Konvention und ihre Ausführungsbestimmungen die Verwendung dieses Kennzeichens vorsehen.
2. In den Beziehungen zwischen Mächten, die durch den Vertrag von Washington vom 15. April 1935 über den Schutz künstlerischer und wissenschaftlicher Einrichtungen und geschichtlicher Denkmale (Roerich-Pakt) gebunden und Vertragsparteien dieser Konvention sind, ergänzt diese Konvention den Roerich-Pakt und ersetzt die in Artikel III des Paktes beschriebene Flagge durch das Kennzeichen gemäß Artikel 16 dieser Konvention in allen Fällen, in denen diese Konvention und ihre Ausführungsbestimmungen die Verwendung dieses Kennzeichens vorsehen.

Artikel 37

Kündigung

1. Jede der Hohen Vertragsparteien kann diese Konvention für sich selbst oder für Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kündigen.
2. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen ist.
3. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Kündigungserklärung wirksam. Ist jedoch die kündigende Partei beim Ablauf dieser Frist in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Einstellung der Feindseligkeiten oder nach Abschluss der Rückführung des Kulturguts wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

1) Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Artikel 38

Notifikationen

Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur benachrichtigt die in Artikel 30 und 32 bezeichneten Staaten und die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller in Artikel 31, 32 und 39 vorgesehenen Ratifikations- und Beitrittsurkunden oder Annahmeerklärungen sowie von den in Artikel 35, 37 und 39 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

Artikel 39

Abänderung der Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen

1. Jede der Hohen Vertragsparteien kann Abänderungen dieser Konvention oder ihrer Ausführungsbestimmungen vorschlagen. Abänderungsvorschläge sind dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mitzuteilen, der ihren Wortlaut allen Hohen Vertragsparteien mit der Bitte übermittelt, ihn innerhalb von vier Monaten wissen zu lassen,
 - a) ob sie wünschen, dass eine Konferenz einberufen wird, um die vorgeschlagenen Abänderungsvorschläge zu erörtern; oder
 - b) ob Sie für die Annahme der vorgeschlagenen Abänderungsvorschläge ohne Abhaltung einer Konferenz eintreten; oder
 - c) ob Sie für die Ablehnung der vorgeschlagenen Abänderung ohne Abhaltung einer Konferenz eintreten.
2. Der Generaldirektor übermittelt die gemäß Absatz 1 dieses Artikels bei ihm eingegangenen Antworten allen Hohen Vertragsparteien.
3. Haben sämtliche Hohen Vertragsparteien gemäß Absatz 1, Unterabsatz b) dieses Artikels dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur innerhalb der vorgeschriebenen Frist ihre Meinung mitgeteilt und ihn davon unterrichtet, dass sie für die Annahme des Abänderungsvorschlages ohne Abhaltung einer Konferenz eintreten, so wird diese Entscheidung durch den Generaldirektor gemäß Artikel 38 bekannt gemacht. Die Abänderung wird 90 Tage nach dem Tage dieser Notifikation gegenüber allen Hohen Vertragsparteien wirksam.

4. Der Generaldirektor hat eine Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Erörterung des Abänderungsvorschlags einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Hohen Vertragsparteien dies verlangt.
5. Abänderungsvorschläge zu dieser Konvention oder zu ihren Ausführungsbestimmungen, die nach dem im vorangehenden Absatz festgelegten Verfahren behandelt werden, treten erst in Kraft, nachdem sie von den auf der Konferenz vertretenen Hohen Vertragsparteien einstimmig beschlossen und von allen Hohen Vertragsparteien angenommen worden sind.
6. Die Annahme von Abänderungsvorschlägen zu dieser Konvention oder zu ihren Ausführungsbestimmungen, die von der in Absatz 4 und 5 erwähnten Konferenz angenommen worden sind, durch die Hohen Vertragsparteien erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Erklärung beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
7. Nach Inkrafttreten von Abänderungen dieser Konvention oder ihrer Ausführungsbestimmungen steht nur der so abgeänderte Text der Konvention oder ihrer Ausführungsbestimmungen zur Ratifikation und zum Beitritt offen.

Artikel 40

Eintragung

Gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen eingetragen.

Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Zu Urkund dessen

haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen

zu Den Haag, am 14. Mai 1954 in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird und von dem beglaubigte Ausfertigungen allen in Artikel 30 und 32 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen übermittelt werden.



Wartburg, Eisenach,
Thüringen





Neues Schloss Greiz, Thüringen

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

(BGBl. 1967 II S. 1270 – Übersetzung)

Kapitel I Überwachung

Artikel 1

Internationales Personenverzeichnis

Nach dem Inkrafttreten der Konvention stellt der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein internationales Verzeichnis aller Personen auf, die von den Hohen Vertragsparteien als für das Amt eines Generalkommissars für Kulturgut geeignet benannt worden sind. Auf Veranlassung des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wird dieses Verzeichnis in gewissen Zeitabständen auf Grund der von den Hohen Vertragsparteien gestellten Anträge berichtigt.

Artikel 2

Organisation der Überwachung

Sobald eine Hohe Vertragspartei in einen bewaffneten Konflikt, auf den Artikel 18 der Konvention Anwendung findet, verwickelt wird,

- a) ernennt sie einen Vertreter für das auf ihrem Gebiet befindliche Kulturgut und, falls sie ein anderes Gebiet besetzt hält, einen besonderen Vertreter für das dort befindliche Kulturgut;
- b) ernennt die Schutzmacht jeder Partei, die sich mit dieser Hohen Vertragspartei im Konflikt befindet, bei letzterer gemäß Artikel 3 dieser Ausführungsbestimmungen einen Delegierten;
- c) wird bei dieser Hohen Vertragspartei gemäß Artikel 4 dieser Ausführungsbestimmungen ein Generalkommissar für Kulturgut ernannt.

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention



Karlshöhe/Domschatz,
Aachen, Nordrhein-Westfalen

Artikel 3

Ernennung von Delegierten der Schutzmächte

Die Schutzmacht ernannt ihre Delegierten aus dem Kreis der Angehörigen ihres diplomatischen oder konsularischen Dienstes oder, mit Zustimmung der Partei, bei der sie tätig sein sollen, aus einem anderen Personenkreis.

Artikel 4

Ernennung des Generalkommissars

1. Der Generalkommissar für Kulturgut wird von der Partei, bei der er tätig sein soll, und den Schutzmächten der gegnerischen Parteien aus dem internationalen Personenverzeichnis im gegenseitigen Einverständnis ausgewählt.
2. Gelingt es den Parteien nicht, sich innerhalb von drei Wochen nach Beginn ihrer Erörterung über diese Frage zu einigen, so ersuchen sie den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes, den Generalkommissar zu ernennen, der jedoch seine Tätigkeit erst dann aufnimmt, wenn die Partei, bei der er tätig sein soll, seine Ernennung gebilligt hat.

Artikel 5

Aufgaben der Delegierten

Die Delegierten der Schutzmächte stellen Verletzungen der Konvention fest, untersuchen mit Genehmigung der Partei, bei der sie tätig sind, die Umstände, unter denen Verletzungen erfolgt sind, erheben an Ort und Stelle Vorstellungen zu ihrer Beseitigung und machen dem Generalkommissar davon erforderlichenfalls Mitteilung. Sie halten ihn über ihre Tätigkeit auf dem laufenden.

Artikel 6

Aufgaben des Generalkommissars

1. Der Generalkommissar für Kulturgut behandelt zusammen mit dem Vertreter der Partei, bei der er tätig ist, und mit den beteiligten Delegierten alle Angelegenheiten, mit denen er hinsichtlich der Anwendung der Konvention befasst ist.
2. Er ist befugt, in den in diesen Ausführungsbestimmungen angegebenen Fällen Entscheidungen zu treffen und Ernennungen vorzunehmen.

3. Mit Zustimmung der Partei, bei der er tätig ist, ist er berechtigt, eine Untersuchung anzuordnen oder selbst durchzuführen.
4. Er erhebt bei den Konfliktparteien oder ihren Schutzmächten die Vorstellungen, die er zur Anwendung der Konvention für zweckmäßig erachtet.
5. Er verfasst die erforderlichen Berichte über die Anwendung der Konvention und übermittelt sie den beteiligten Parteien und ihren Schutzmächten. Er übersendet Abschriften an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der nur von den darin enthaltenen technischen Angaben Gebrauch machen darf.
6. Ist keine Schutzmacht vorhanden, so übernimmt der Generalkommissar die durch die Artikel 21 und 22 der Konvention der Schutzmacht übertragenen Aufgaben.

Artikel 7

Inspektoren und Sachverständige

1. Wenn der Generalkommissar für das Kulturgut auf Ersuchen der beteiligten Delegierten oder nach Beratung mit ihnen dies für erforderlich hält, schlägt er der Partei, bei der er tätig ist, zur Durchführung eines Sonderauftrages einen Inspektor für das Kulturgut zur Genehmigung vor. Der Inspektor ist nur dem Generalkommissar verantwortlich.
2. Der Generalkommissar, die Delegierten und die Inspektoren können Sachverständige hinzuziehen, die ebenfalls der im vorstehenden Absatz erwähnten Partei zur Genehmigung vorzuschlagen sind.

Artikel 8

Erfüllung der Überwachungsaufgaben

Die Generalkommissare für Kulturgut, die Delegierten der Schutzmächte, die Inspektoren und Sachverständigen dürfen keinesfalls die Grenzen ihres Auftrages überschreiten. Sie haben insbesondere den Sicherheitsbedürfnissen der Hohen Vertragspartei, bei der sie tätig sind, Rechnung zu tragen und unter allen Umständen auf die Erfordernisse der militärischen Lage, wie sie ihnen von der betreffenden Hohen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht wird, Rücksicht zu nehmen.

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention



Archivregal

Artikel 9

Stellvertretung der Schutzmacht

Stehen einer der Konfliktparteien die Dienste einer Schutzmacht nicht oder nicht mehr zur Verfügung, so kann ein neutraler Staat ersucht werden, diejenigen Aufgaben einer Schutzmacht zu übernehmen, die die Ernennung eines Generalkommissars für Kulturgut nach dem im vorstehenden Artikel 4 festgelegten Verfahren betreffen. Der auf diese Weise ernannte Generalkommissar betraut erforderlichenfalls Inspektoren mit den in diesen Ausführungsbestimmungen festgelegten Aufgaben der Delegierten der Schutzmächte.

Artikel 10

Kosten

Besoldung und Ausgaben des Generalkommissars für Kulturgut, der Inspektoren und Sachverständigen sind von der Partei zu tragen, bei der sie tätig sind. Besoldung und Ausgaben der Delegierten der Schutzmächte werden durch eine Vereinbarung zwischen diesen Mächten und den Staaten, deren Interesse sie wahrnehmen, geregelt.

Kapitel II

Sonderschutz

Artikel 11

Improvisierte Bergungsorte

1. Sieht sich eine Hohe Vertragspartei während eines bewaffneten Konflikts durch unvorhergesehene Umstände veranlasst, einen improvisierten Bergungsort einzurichten, und möchte sie ihn unter Sonderschutz stellen, so hat sie den bei ihr tätigen Generalkommissar für Kulturgut unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
2. Ist der Generalkommissar der Auffassung, dass eine solche Maßnahme durch die Umstände und durch die Bedeutung des in diesem improvisierten Bergungsort untergebrachten Kulturguts gerechtfertigt ist, so kann er die Hohe Vertragspartei ermächtigen, den Bergungsort mit dem in Artikel 16 der Konvention vorgesehenen Kennzeichen zu versehen. Er hat seine

Entscheidung unverzüglich den beteiligten Delegierten der Schutzmächte mitzuteilen, von denen jeder innerhalb von 30 Tagen die sofortige Zurückziehung des Kennzeichens anordnen kann.

3. Sobald diese Delegierten ihre Zustimmung ausgedrückt haben oder wenn innerhalb der Frist von dreißig Tagen keiner der beteiligten Delegierten Einspruch erhoben hat, und wenn nach Auffassung des Generalkommissars der Bergungsort den in Artikel 8 der Konvention aufgeführten Bedingungen entspricht, ersucht der Generalkommissar den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Bergungsort in das Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz einzutragen.

Artikel 12

Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz

1. Es ist ein „Internationales Register für Kulturgut unter Sonderschutz“ einzurichten.
2. Das Register wird vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geführt. Er übersendet Abschriften an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Hohen Vertragsparteien.
3. Das Register ist in Abteilungen zu gliedern, und zwar ist für jede der Hohen Vertragsparteien eine Abteilung vorzusehen. Jede Abteilung ist in drei Unterabteilungen zu gliedern mit den Überschriften: Bergungsorte, Denkmalorte, sonstiges unbewegliches Kulturgut. Der Generaldirektor bestimmt die Einzelheiten innerhalb jeder Abteilung.

Artikel 13

Anträge auf Eintragung

1. Jede Hohe Vertragspartei kann beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beantragen, bestimmte auf ihrem Gebiet gelegene Bergungsorte, Denkmalorte oder sonstige unbewegliche Kulturgüter in das Internationale Register einzutragen. Der Antrag muss eine Beschreibung der Lage des betreffenden Kulturguts enthalten und bescheinigen, dass es die Bedingungen des Artikels 8 der Konvention erfüllt.

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention



Residenzschloss, Weimar,
Thüringen

2. Im Falle der Besetzung des Gebietes ist die Besatzungsmacht für die Stellung dieses Antrages zuständig.
3. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hat unverzüglich jeder der Hohen Vertragsparteien Abschriften der Anträge auf Eintragung zu übersenden.

Artikel 14

Einsprüche

1. Jede Hohe Vertragspartei kann mit einem an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gerichteten Schreiben gegen die Eintragung von Kulturgut Einspruch erheben. Dieses Schreiben muss innerhalb von vier Monaten nach dem Tage, an dem der Generaldirektor eine Abschrift des Antrags auf Eintragung abgesandt hat, bei ihm eingegangen sein.
2. Der Einspruch muss begründet sein; er kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) das Gut ein Kulturgut ist;
 - b) die in Artikel 8 der Konvention angeführten Bedingungen nicht erfüllt sind.
3. Der Generaldirektor hat den Hohen Vertragsparteien unverzüglich eine Abschrift des Einspruchs zu übermitteln. Er hat erforderlichenfalls die Stellungnahme des „Internationalen Ausschusses für Denkmale, künstlerische und geschichtliche Stätten und archäologische Ausgrabungen“ sowie, wenn er es für angebracht hält, sonstiger geeigneter Organisationen oder Persönlichkeiten einzuholen.
4. Der Generaldirektor oder die die Eintragung beantragende Hohe Vertragspartei kann bei der Hohen Vertragspartei, die den Einspruch erhoben hat, alle für notwendig erachteten Schritte unternehmen, um die Rücknahme des Einspruchs zu erwirken.
5. Wird eine Hohe Vertragspartei, die in Friedenszeiten einen Antrag auf Eintragung gestellt hat, in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, bevor die Eintragung erfolgt ist, so hat der Generaldirektor das betreffende Kulturgut sofort vorläufig in das Register einzutragen, vorbehaltlich der Bestätigung, Zurückziehung oder Streichung noch zu erhebender oder bereits erhobener Einsprüche.

6. Hat der Generaldirektor nicht binnen sechs Monaten nach Eingang des Einspruchs von der Hohen Vertragspartei, die Einspruch erhoben hat, eine Mitteilung dahingehend erhalten, dass der Einspruch zurückgezogen ist, so kann die Hohe Vertragspartei, die die Eintragung beantragt hat, ein Schiedsverfahren gemäß dem im folgenden Absatz geregelten Verfahren beantragen.
7. Der Antrag auf ein Schiedsverfahren ist innerhalb eines Jahres nach Eingang des Einspruchs beim Generaldirektor zu stellen. Jede der beiden am Streitfall beteiligten Parteien ernennt einen Schiedsrichter. Ist mehr als ein Einspruch gegen einen Antrag auf Eintragung erhoben worden, so ernennen die Hohen Vertragsparteien, die die Einsprüche erhoben haben, in gegenseitigem Einvernehmen einen einzigen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Oberschiedsrichter aus dem im Artikel 1 dieser Ausführungsbestimmungen erwähnten internationalen Verzeichnis. Einigen sich die Schiedsrichter bei der Wahl nicht, so ersuchen sie den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen, der nicht notwendigerweise aus dem internationalen Verzeichnis ausgewählt zu werden braucht. Das auf diese Weise gebildete Schiedsgericht bestimmt selbst sein Verfahren. Gegen seine Entscheidungen kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
8. Jede der Hohen Vertragsparteien kann bei Entstehung eines Streitfalls, in dem sie Partei ist, erklären, dass sie die Anwendung des im vorangehenden Absatz vorgesehenen Schiedsverfahrens nicht wünscht. In diesem Falle hat der Generaldirektor den Einspruch gegen einen Antrag auf Eintragung den Hohen Vertragsparteien vorzulegen. Der Einspruch kann nur dann bestätigt werden, wenn die Hohen Vertragsparteien dies mit einer Zweidrittelmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Hohen Vertragsparteien beschließen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, sofern nicht der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur es für unerlässlich erachtet, auf Grund der ihm gemäß Artikel 27 der Konvention zustehenden Befugnisse eine Tagung einzuberufen. Entscheidet der Generaldirektor, dass die Abstimmung auf schriftlichem Wege durchgeführt werden soll, so fordert er die Hohen Vertragsparteien auf, ihre Stimme innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, in einem versiegelten Schreiben abzugeben.

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention



Altstadt und Dom, Bamberg,
Baden-Württemberg,

Artikel 15

Eintragung

1. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur veranlasst, dass jedes Kulturgut, für das ein Antrag auf Eintragung gestellt worden ist, unter einer Ordnungsnummer in das Register eingetragen wird, sofern nicht innerhalb der in Artikel 14 Absatz 1 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Frist ein Einspruch erhoben worden ist.
2. Ist ein Einspruch erhoben worden, dann darf der Generaldirektor, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 14 Absatz 5, Kulturgut nur dann in das Register eintragen, wenn der Einspruch zurückgezogen oder nach dem in Absatz 7 oder Absatz 8 des Artikels 14 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Verfahren nicht bestätigt worden ist.
3. In dem in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Fall nimmt der Generaldirektor die Eintragung auf Ersuchen des Generalkommissars für Kulturgut vor.
4. Der Generaldirektor übersendet eine beglaubigte Abschrift jeder Eintragung in das Register unverzüglich an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, an die Hohen Vertragsparteien und, auf Ersuchen der die Eintragung beantragenden Partei, an alle anderen in Artikel 30 und 32 der Konvention bezeichneten Staaten. Die Eintragung wird dreißig Tage nach Absendung dieser Abschriften wirksam.

Artikel 16

Streichung

1. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur veranlasst die Streichung der Eintragung von Kulturgut
 - a) auf Antrag der Hohen Vertragspartei, auf deren Gebiet sich das Kulturgut befindet;
 - b) im Falle der Kündigung der Konvention durch die Hohe Vertragspartei, die die Eintragung beantragt hatte, sobald die Kündigung wirksam geworden ist;
 - c) in dem in Artikel 14 Absatz 5 dieser Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sonderfälle, wenn ein Einspruch nach dem in Artikel 14 Absatz 7 oder 8 vorgesehenen Verfahren bestätigt worden ist.

2. Der Generaldirektor übersendet dem Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie allen Staaten, die eine Abschrift der Eintragung ins Register erhalten haben, unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Streichungsverfügung. Die Streichung wird dreißig Tage nach Absendung dieser Abschriften wirksam.

Kapitel III

Transporte von Kulturgut

Artikel 17

Verfahren zur Erlangung der Unverletzlichkeit

1. Der Antrag gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Konvention ist an den Generalkommissar für Kulturgut zu richten. Der Antrag muss begründet sein und die ungefähre Zahl und die Bedeutung der zu verlagernden Kulturgüter, ihre derzeitige Unterbringung, die in Aussicht genommene Unterbringung, die vorgesehenen Transportmittel, den beabsichtigten Reiseweg und den für die Verlagerung vorgeschlagenen Tag sowie alle sonstigen einschlägigen Angaben angeben.
2. Ist der Generalkommissar nach Einholung der von ihm als zweckmäßig erachteten Stellungnahmen der Auffassung, dass diese Verlagerung gerechtfertigt ist, so hat er sich mit den beteiligten Delegierten der Schutzmächte wegen der für die Durchführung in Aussicht genommenen Maßnahmen ins Benehmen zu setzen. Danach hat er den in Frage kommenden Konfliktparteien die Verlagerung mitzuteilen, wobei die Mitteilung alle zweckmäßigen Angaben enthalten muss.
3. Der Generalkommissar ernennt einen oder mehrere Inspektoren, die sich zu vergewissern haben, dass nur das in dem Antrag angeführte Kulturgut verlagert wird und dass der Transport auf die genehmigte Art und Weise erfolgt und das Kennzeichen führt. Der Inspektor oder die Inspektoren begleiten das Kulturgut bis an den Bestimmungsort.

Ausführungsbestimmungen zur Haager Konvention



Schloss Bensberg, linker Flügel,
Nordrhein-Westfalen

Artikel 18

Transport ins Ausland

Erfolgt die unter Sonderschutz stehende Verlagerung in das Gebiet eines anderen Landes, so finden nicht nur Artikel 12 der Konvention und Artikel 17 dieser Ausführungsbestimmungen Anwendung, sondern auch die nachstehenden weiteren Bestimmungen:

- a) Solange sich das Kulturgut auf dem Gebiet eines anderen Staates befindet, ist dieser Staat Verwahrer des Kulturguts und er hat darauf dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie auf eigenes Kulturgut von vergleichbarer Bedeutung.
- b) Der Verwahrerstaat gibt das Kulturgut erst nach Beendigung des Konflikts zurück; die Rückgabe hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage, an dem ein entsprechendes Ersuchen gestellt worden ist, zu erfolgen.
- c) Während der verschiedenen Phasen der Verlagerung und solange sich das Kulturgut im Gebiet eines anderen Staates befindet, ist es beschlagnahmefrei und es kann darüber weder vom Hinterleger noch vom Verwahrer verfügt werden. Jedoch kann der Verwahrer das Kulturgut, wenn es dessen Sicherheit erfordert, mit Zustimmung des Hinterlegers in das Gebiet eines dritten Landes unter den in diesem Artikel bezeichneten Voraussetzungen transportieren lassen.
- d) In dem Antrag auf Sonderschutz ist anzugeben, dass der Staat, in dessen Gebiet das Kulturgut verlagert werden soll, die Bestimmungen dieses Artikels annimmt.

Artikel 19

Besetztes Gebiet

In allen Fällen, in denen eine Hohe Vertragspartei, die das Gebiet einer anderen Hohen Vertragspartei besetzt hält, Kulturgut in einen an anderer Stelle innerhalb dieses Gebiets gelegenen Bergungsort verlagert, ohne in der Lage zu sein, das in Artikel 17 dieser Ausführungsbestimmungen geregelte Verfahren zu befolgen, gilt die in Betracht kommende Verlagerung nicht als unrechtmäßige Aneignung im Sinne des Artikels 4 der Konvention, sofern der Generalkommissar für Kulturgut nach Befragung des ordentlichen Verwaltungspersonals schriftlich bestätigt, dass diese Verlagerung durch die Umstände geboten war.

Kapitel IV

Das Kennzeichen

Artikel 20

Anbringung des Kennzeichens

1. Die Anbringung des Kennzeichens und der Grad seiner Sichtbarkeit liegen im Ermessen der zuständigen Behörden jeder Hohen Vertragspartei. Es kann auf Flaggen oder Armbinden gezeigt werden; es kann auf einen Gegenstand aufgemalt oder in jeder anderen geeigneten Form dargestellt werden.
2. Unbeschadet einer etwa möglichen deutlicheren Kennzeichnung ist das Kennzeichen im Falle eines bewaffneten Konflikts und in den in den Artikeln 12 und 13 der Konvention erwähnten Fällen auf den Transportfahrzeugen so anzubringen, dass es bei Tageslicht aus der Luft ebenso wie vom Boden aus deutlich erkennbar ist.

Das Kennzeichen muss vom Boden aus sichtbar sein

- a) in regelmäßigen Abständen, die ausreichend klar den Umkreis des unter Sonderschutz stehenden Denkmalortes erkennen lassen;
- b) am Zugang zu sonstigen unter Sonderschutz stehendem unbeweglichen Kulturgut.



Rathaus, Nordfassade, Stralsund,
Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 21

Kennzeichnung von Personen

1. Die in Artikel 17 Absatz 2 b) und c) der Konvention bezeichneten Personen können eine von den zuständigen Behörden ausgegebene und abgestempelte Armbinde mit dem Erkennungszeichen tragen.
2. Diese Personen haben eine besondere mit dem Erkennungszeichen versehene Identitätskarte bei sich zu führen. Diese Karte muss mindestens den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Titel oder Rang und die Funktion des Inhabers angeben. Die Karte muss ein Lichtbild des Inhabers und dessen Unterschrift oder Fingerabdrücke oder beides enthalten. Sie muss den Stempel der zuständigen Behörden in Prägedruck tragen.
(Hinweis: Die derzeit in Deutschland verwendete Identitätskarte ist auf Seite 109 abgebildet.)
3. Jede Hohe Vertragspartei stellt ihre eigenen Identitätskarten aus, wobei sie sich nach dem diesen Ausführungsbestimmungen beispielsweise angeführten Muster richtet. Die Hohen Vertragsparteien tauschen jeweils einen Vordruck des von Ihnen verwendeten Musters aus. Die Identitätskarten sind möglichst jeweils in mindestens zwei Ausfertigungen auszustellen, wovon die eine von der ausstellenden Macht aufbewahrt wird.
4. Den erwähnten Personen darf die Identitätskarte oder das Recht zum Tragen der Armbinde nicht ohne berechtigten Grund entzogen werden.





Neues Schloss, Schleissheim, Bayern

Erstes Protokoll von 1954
zur Haager Konvention

Erstes Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Den Haag, 14. Mai 1954

(BGBl. 1967 II S. 1300 – Übersetzung)

Die Hohen Vertragsparteien sind wie folgt übereingekommen:

I.

1. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, die Ausfuhr von Kulturgut im Sinne von Artikel 1 der am 14. Mai 1954 in Den Haag unterzeichneten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten aus dem von ihr während eines bewaffneten Konflikts besetzten Gebiete zu verhindern.
2. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, Kulturgut, das mittelbar oder unmittelbar aus einem besetzten Gebiet in ihr Gebiet eingeführt wird, in Gewahrksam zu nehmen. Dies hat entweder von Amts wegen bei der Einfuhr des Kulturguts zu erfolgen, oder, falls dies nicht geschehen ist, auf Verlangen der Behörden des betreffenden besetzten Gebiets.
3. Jede Hohe Vertragspartei verpflichtet sich, bei Beendigung der Feindseligkeiten auf ihrem Gebiet befindliches Kulturgut den zuständigen Behörden des früher besetzten Gebiets zurückzugeben, sofern dieses Gut unter Verletzung des in Ziffer 1 dieses Protokolls niedergelegten Grundsatzes ausgeführt worden ist. In keinem Fall darf solches Gut für Reparationszwecke zurückgehalten werden.
4. Die Hohe Vertragspartei, die verpflichtet war, die Ausfuhr von Kulturgut aus dem von ihr besetzten Gebiet zu verhindern, hat den gutgläubigen Besitzer von Kulturgut, das gemäß der vorstehenden Ziffer dieses Protokolls zurückgegeben ist, zu entschädigen.

II.

5. Kulturgut aus dem Gebiet einer Hohen Vertragspartei, das von dieser in dem Gebiet einer anderen Hohen Vertragspartei deponiert wurde, um es gegen die Gefahren eines bewaffneten Konflikts zu schützen, ist von dieser nach Beendigung der Feindseligkeiten an die zuständige Behörde des Herkunftsgebietes zurückzugeben.

Erstes Protokoll von 1954



Stadtter, Eisenach, Thüringen

III.

6. Dieses Protokoll trägt das Datum des 14. Mai 1954 und liegt bis zum 31. Dezember 1954 für alle zu der vom 21. April bis 14. Mai 1954 abgehaltenen Haager Konferenz eingeladenen Staaten zur Unterzeichnung auf.
7. a) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten nach Maßgabe ihrer eigenen verfassungsmäßigen Verfahren.
b) Die Ratifikationsurkunden sind beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.
8. Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an steht dieses Protokoll allen Staaten zum Beitritt offen, die in Ziffer 6 erwähnt sind und nicht unterzeichnet haben, sowie allen anderen Staaten, die von dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Beitritt eingeladen werden. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
9. Die in den Ziffern 6 und 8 genannten Staaten können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, nach der sie entweder durch die Bestimmungen in Abschnitt I oder die Bestimmungen in Abschnitt II dieses Protokolls nicht gebunden sind.
10. a) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung von fünf Ratifikationsurkunden in Kraft.
b) Späterhin tritt es für jede Hohe Vertragspartei drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
c) Tritt die in Artikel 18 und 19 der in Den Haag am 14. Mai 1954 unterzeichneten Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vorgesehene Lage ein, so werden die vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung hinterlegten Ratifikations- oder Beitrittsurkunden der an dem Konflikt beteiligten Parteien sofort wirksam. In diesen Fällen macht der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem schnellsten Wege die in Ziffer 14 vorgesehenen Mitteilungen.

Haager Konvention

11. a) Jeder Staat, der mit Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei wird, hat binnen sechs Monaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um seine wirksame Durchführung zu gewährleisten.
b) Für diejenigen Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten des Protokolls hinterlegen, beträgt die Frist sechs Monate, vom Tage der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde an gerechnet.
12. Jede der Hohen Vertragsparteien kann bei der Ratifizierung oder beim Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erklären, dass dieses Protokoll sich auf alle oder einige der Gebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt. Diese Notifikation wird drei Monate nach dem Tage ihres Eingangs wirksam.
13. a) Jede der Hohen Vertragsparteien kann dieses Protokoll für sich selbst oder für Gebiete, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt, kündigen.
b) Die Kündigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen ist.
c) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch die kündigende Partei beim Ablauf dieser Frist in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Beendigung der Feindseligkeiten oder nach Abschluss der Rückführung des Kulturguts wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.
14. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur benachrichtigt die in den Ziffern 6 und 8 bezeichneten Staaten und die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller in Ziffer 7, 8 und 15 vorgesehenen Ratifikations- und Beitrittsurkunden oder Annahmeerklärungen sowie von den in Ziffer 12 und 13 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

Erstes Protokoll von 1954



Schloss Saalfeld, Thüringen

15. a) Dieses Protokoll kann abgeändert werden, wenn die Abänderung von mehr als einem Drittel der Hohen Vertragsparteien verlangt wird.
- b) Zu diesem Zweck hat der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eine Konferenz einzuberufen.
- c) Abänderungen dieses Protokolls treten erst in Kraft, wenn sie von den auf der Konferenz vertretenen Hohen Vertragsparteien einstimmig beschlossen und von allen Hohen Vertragsparteien angenommen worden sind.
- d) Die Annahme von Abänderungen dieses Protokolls, die vor der in Absatz b) und c) erwähnten Konferenz durch die Hohen Vertragsparteien beschlossen worden sind, erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Erklärung beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.
- e) Nach dem Inkrafttreten von Abänderungen dieses Protokolls steht nur der so abgeänderte Text des Protokolls zur Ratifikation oder zum Beitritt offen.

Gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen wird dieses Protokoll auf Ersuchen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen eingetragen.

Zu Urkund dessen

haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen

zu Den Haag, am 14. Mai 1954, in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei alle vier Texte in gleicher Weise maßgeblich sind, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt wird; beglaubigte Ausfertigungen desselben werden allen in den Ziffern 6 und 8 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen übermittelt.





Kirche, Oberwellenborn, Thüringen

Zweites Protokoll von 1999
zur Haager Konvention

Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten^{*}

Den Haag, 26. März 1999

(BGBl. 2009 II S. 717 – Übersetzung^{**})

Die Vertragsparteien –

im Bewusstsein

der Notwendigkeit, den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu verbessern und ein verstärktes Schutzsystem für besonders bezeichnetes Kulturgut zu schaffen;

in Bekräftigung

der Bedeutung der Bestimmungen der am 14. Mai 1954 in Den Haag beschlossenen Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diese Bestimmungen durch Maßnahmen zur verstärkten Durchführung zu ergänzen;

in dem Wunsch,

den Hohen Vertragsparteien der Konvention eine Möglichkeit zu bieten, sich eingehender mit dem Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu befassen, indem geeignete Verfahren geschaffen werden;

in der Erwägung,

dass die Vorschriften über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten die Entwicklungen des Völkerrechts widerspiegeln sollen;

in Bekräftigung

des Grundsatzes, dass die Sätze des Völkergewohnheitsrechts weiterhin für Fragen gelten, die in diesem Protokoll nicht geregelt sind –

^{*} Titel für die Schweiz: „Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“.

^{**} Neuübersetzung des Auswärtigen Amtes

Zweites Protokoll von 1999



Schloss und Domberg, Quedlinburg,
Sachsen Anhalt

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1 Einleitung

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls bedeutet

- a) „Vertragspartei“ einen Staat, der Vertragspartei dieses Protokolls ist;
- b) „Kulturgut“ Kulturgut im Sinne des Artikels 1 der Konvention;
- c) „Konvention“ die am 14. Mai 1954 in Den Haag beschlossene Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten;
- d) „Hohe Vertragspartei“ einen Staat, der Vertragspartei der Konvention ist;
- e) „verstärkter Schutz“ das durch die Artikel 10 und 11 geschaffene System des verstärkten Schutzes;
- f) „militärisches Ziel“ ein Objekt, das auf Grund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seiner Zweckbestimmung oder seiner Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beiträgt und dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, dessen Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt;
- g) „unerlaubt“ durch Zwangsausübung oder anderweitig unter Verstoß gegen die anwendbaren Vorschriften des innerstaatlichen Rechts des besetzten Gebiets oder des Völkerrechts;
- h) „Liste“ die nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b erstellte Internationale Liste des unter verstärktem Schutz stehenden Kulturguts;
- i) „Generaldirektor“ den Generaldirektor der UNESCO;
- j) „UNESCO“ die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;
- k) „Erstes Protokoll“ das am 14. Mai 1954 in Den Haag beschlossene Protokoll zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Artikel 2

Verhältnis zur Konvention

Dieses Protokoll ergänzt die Konvention in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Zusätzlich zu den Bestimmungen, die in Friedenszeiten Anwendung finden, findet dieses Protokoll in den in Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Konvention und in Artikel 22 Absatz 1 bezeichneten Situationen Anwendung.
- (2) Ist eine der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nicht durch dieses Protokoll gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das Protokoll gebunden. Sie sind durch das Protokoll auch gegenüber einem an dem Konflikt beteiligten Staat gebunden, der nicht durch das Protokoll gebunden ist, sofern er dessen Bestimmungen annimmt und solange er sie anwendet.

Artikel 4

Verhältnis von Kapitel 3 zu anderen Bestimmungen der Konvention und dieses Protokolls

Die Anwendung des Kapitels 3 dieses Protokolls berührt nicht

- a) die Anwendung des Kapitels I der Konvention und des Kapitels 2 dieses Protokolls;
- b) die Anwendung des Kapitels II der Konvention, außer dass zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls oder zwischen einer Vertragspartei und einem Staat, der dieses Protokoll nach Artikel 3 Absatz 2 annimmt und anwendet, nur die Bestimmungen über verstärkten Schutz Anwendung finden, wenn Kulturgut sowohl Sonderschutz als auch verstärkter Schutz gewährt wurde.



Schießhaus, Heilbronn,
Baden-Württemberg

Kapitel 2

Allgemeine Schutzbestimmungen

Artikel 5

Sicherung des Kulturguts

Die nach Artikel 3 der Konvention in Friedenszeiten getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung des Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts umfassen gegebenenfalls die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmaßnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz solchen Gutes an Ort und Stelle sowie die Bezeichnung der für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.

Artikel 6

Respektierung des Kulturguts

Um die Respektierung des Kulturguts nach Artikel 4 der Konvention zu gewährleisten,

- a) kann, wenn eine feindselige Handlung gegen Kulturgut gerichtet werden soll, eine Abweichung von den Verpflichtungen auf Grund der zwingenden militärischen Notwendigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Konvention nur geltend gemacht werden, sofern und solange
 - i) dieses Kulturgut durch seine Funktion zu einem militärischen Ziel gemacht worden ist und
 - ii) keine andere praktische Möglichkeit besteht, einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erlangen, wie er sich bietet, wenn eine feindselige Handlung gegen dieses Ziel gerichtet wird;
- b) kann, wenn Kulturgut für Zwecke verwendet werden soll, die es möglicherweise der Zerstörung oder Beschädigung aussetzen, eine Abweichung von den Verpflichtungen auf Grund der zwingenden militärischen Notwendigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Konvention nur geltend gemacht werden, sofern und solange keine Möglichkeit besteht, zwischen dieser Verwendung des Kulturguts und einer anderen praktisch möglichen Methode zur Erlangung eines vergleichbaren militärischen Vorteils zu wählen;

- c) ist die Entscheidung, eine zwingende militärische Notwendigkeit geltend zu machen, nur vom Kommandanten einer militärischen Einheit zu treffen, die der Größe nach einem Bataillon oder einer höheren Einheit oder, wenn die Umstände nichts anderes erlauben, einer kleineren Einheit entspricht;
- d) muss im Fall eines Angriffs auf Grund einer nach Buchstabe a getroffenen Entscheidung eine wirksame Warnung vorausgehen, sofern die Umstände es erlauben.

Artikel 7

Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff

Unbeschadet der durch das humanitäre Völkerrecht erforderlichen anderen Vorsichtsmaßnahmen bei der Durchführung militärischer Operationen hat jede an einem Konflikt beteiligte Vertragspartei

- a) alles praktisch Mögliche zu tun, um sicherzugehen, dass die Angriffsziele kein nach Artikel 4 der Konvention geschütztes Kulturgut darstellen;
- b) bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine damit verbundene Beschädigung von nach Artikel 4 der Konvention geschütztem Kulturgut zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- c) von jedem Angriff Abstand zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch eine Beschädigung von nach Artikel 4 der Konvention geschütztem Kulturgut verursacht, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht, und
- d) einen Angriff endgültig oder vorläufig einzustellen, wenn sich erweist,
 - i) dass das Ziel nach Artikel 4 der Konvention geschütztes Kulturgut darstellt;
 - ii) dass damit zu rechnen ist, dass der Angriff auch eine Beschädigung von nach Artikel 4 der Konvention geschütztem Kulturgut verursacht, die in keinem Verhältnis zu dem erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht.



Goethe-Schiller-Denkmal,
Weimar, Thüringen

Artikel 8

Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkungen von Feindseligkeiten

Soweit dies praktisch irgend möglich ist, werden die an einem Konflikt beteiligten Vertragsparteien

- a) bewegliches Kulturgut aus der Umgebung militärischer Ziele entfernen oder für angemessenen Schutz an Ort und Stelle sorgen;
- b) es vermeiden, militärische Ziele in der Nähe von Kulturgut anzulegen.

Artikel 9

Schutz von Kulturgut in besetztem Gebiet

- (1) Unbeschadet der Artikel 4 und 5 der Konvention verbietet und verhindert eine Vertragspartei, die das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ganz oder zum Teil besetzt hält, in Bezug auf das besetzte Gebiet Folgendes:
 - a) jede unerlaubte Ausfuhr oder sonstige Entfernung von Kulturgut oder die unerlaubte Übertragung des Eigentums an diesem Kulturgut;
 - b) jede archäologische Ausgrabung, außer wenn sie unumgänglich ist, um Kulturgut zu sichern, zu erfassen oder zu erhalten;
 - c) jede Veränderung von Kulturgut oder die Änderung seiner Verwendung mit dem Ziel, kulturelle, historische oder wissenschaftliche Belege zu verbergen oder zu zerstören.
- (2) Archäologische Ausgrabungen, Veränderungen von Kulturgut oder Änderungen seiner Verwendung in besetztem Gebiet werden, außer wenn die Umstände es nicht erlauben, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden des besetzten Gebiets vorgenommen.

Kapitel 3

Verstärkter Schutz

Artikel 10

Verstärkter Schutz

Kulturgut kann unter verstärkten Schutz gestellt werden, sofern es die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es handelt sich um kulturelles Erbe von höchster Bedeutung für die Menschheit;
- b) es wird durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen geschützt, mit denen sein außergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Maß an Schutz gewährleistet wird;
- c) es wird weder für militärische Zwecke noch für den Schutz militärischer Anlagen verwendet, und die Vertragspartei, unter deren Kontrolle sich das Kulturgut befindet, hat in einer Erklärung bestätigt, dass es nicht dafür verwendet werden wird.

Artikel 11

Gewährung des verstärkten Schutzes

- (1) Jede Vertragspartei soll dem Ausschuss eine Liste des Kulturguts vorlegen, für das sie die Gewährung des verstärkten Schutzes zu beantragen beabsichtigt.
- (2) Die Vertragspartei, unter deren Hoheitsgewalt oder Kontrolle sich das Kulturgut befindet, kann beantragen, dass es in die nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b zu erstellende Liste aufgenommen wird. Dieser Antrag muss alle notwendigen Angaben zu den in Artikel 10 genannten Kriterien enthalten. Der Ausschuss kann eine Vertragspartei auffordern, die Aufnahme eines Kulturguts in die Liste zu beantragen.
- (3) Andere Vertragsparteien, das Internationale Komitee vom Blauen Schild und andere nichtstaatliche Organisationen mit einschlägiger Erfahrung können dem Ausschuss ein bestimmtes Kulturgut empfehlen. In diesen Fällen kann der Ausschuss beschließen, eine Vertragspartei aufzufordern, die Aufnahme dieses Kulturguts in die Liste zu beantragen.
- (4) Die Rechte der Streitparteien werden weder von dem Antrag auf Aufnahme eines Kulturguts, das sich in einem Gebiet befindet, über das von mehr als

Zweites Protokoll von 1999



Dom zu Bamberg innen, Bamberg, Bayern

einem Staat Souveränität oder Hoheitsgewalt beansprucht wird, noch von seiner Aufnahme in die Liste berührt.

- (5) Hat der Ausschuss einen Antrag auf Aufnahme in die Liste erhalten, so unterrichtet er alle Vertragsparteien davon. Die Vertragsparteien können dem Ausschuss innerhalb von sechzig Tagen ihre Einwände gegen diesen Antrag zuleiten. Diese Einwände dürfen nur auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 10 erhoben werden. Sie müssen bestimmt sein und sich auf Tatsachen beziehen. Der Ausschuss prüft die Einwände, wobei er der die Aufnahme beantragenden Vertragspartei ausreichend Gelegenheit zur Antwort gibt, bevor er einen Beschluss fasst. Liegen dem Ausschuss solche Einwände vor, so bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme in die Liste unbeschadet des Artikels 26 der Vierfünftelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.
- (6) Bei der Beschlussfassung über einen Antrag soll der Ausschuss den Rat von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von einzelnen Sachverständigen einholen.
- (7) Ein Beschluss über die Gewährung oder Ablehnung des verstärkten Schutzes darf nur auf der Grundlage der Kriterien des Artikels 10 gefasst werden.
- (8) Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die die Aufnahme in die Liste beantragende Vertragspartei die Kriterien des Artikels 10 Buchstabe b nicht erfüllen kann, so kann der Ausschuss in Ausnahmefällen beschließen, den verstärkten Schutz zu gewähren, sofern die beantragende Vertragspartei einen Antrag auf internationale Unterstützung nach Artikel 32 stellt.
- (9) Mit Beginn der Feindseligkeiten kann eine an dem Konflikt beteiligte Vertragspartei in dringenden Fällen für Kulturgut unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle den verstärkten Schutz beantragen, indem sie den Antrag dem Ausschuss zuleitet. Der Ausschuss übermittelt diesen Antrag unverzüglich allen an dem Konflikt beteiligten Vertragsparteien. In diesem Fall prüft der Ausschuss die Einwände der betroffenen Vertragsparteien in einem beschleunigten Verfahren. Der Beschluss über die vorläufige Gewährung des verstärkten Schutzes wird so bald wie möglich gefasst; er bedarf unbeschadet des Artikels 26 der Vierfünftelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Der vorläufige verstärkte Schutz kann vom Ausschuss gewährt werden, bevor das Ergebnis des normalen Verfahrens zur Gewährung des verstärkten Schutzes feststeht, sofern Artikel 10 Buchstaben a und c eingehalten wird.



Rathaus, Westflügel, Stralsund,
Mecklenburg-Vorpommern

- (10) Kulturgut wird vom Ausschuss der verstärkte Schutz gewährt, sobald es in die Liste aufgenommen worden ist.
- (11) Der Generaldirektor notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und allen Vertragsparteien unverzüglich jeden Beschluss des Ausschusses über die Aufnahme von Kulturgut in die Liste.

Artikel 12

Unverletzlichkeit des Kulturguts unter verstärktem Schutz

Die an einem Konflikt beteiligten Vertragsparteien gewährleisten die Unverletzlichkeit des unter verstärktem Schutz stehenden Kulturguts, indem sie dieses Gut weder zum Ziel eines Angriffs machen noch das Gut oder seine unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwenden.

Artikel 13

Verlust des verstärkten Schutzes

- (1) Kulturgut unter verstärktem Schutz verliert diesen nur,
 - a) sofern der Schutz nach Artikel 14 ausgesetzt oder aufgehoben wird oder
 - b) sofern und solange das Gut auf Grund seiner Verwendung ein militärisches Ziel geworden ist.
- (2) Unter den Umständen des Absatzes 1 Buchstabe b darf das Gut nur dann Ziel eines Angriffs sein,
 - a) wenn der Angriff das einzige praktisch mögliche Mittel ist, die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnete Verwendung zu unterbinden;
 - b) wenn bei der Wahl der Angriffsmittel und -methoden alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um diese Verwendung zu unterbinden und eine Beschädigung des Kulturguts zu vermeiden oder in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken;

- c) wenn – sofern die Umstände es nicht auf Grund der Erfordernisse der unmittelbaren Selbstverteidigung verbieten –
 - i) der Angriff auf der höchsten Befehlsebene angeordnet wird,
 - ii) eine wirksame Warnung an die gegnerischen Streitkräfte vorausgegangen ist, in der die Beendigung der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Verwendung verlangt wird, und
 - iii) den gegnerischen Streitkräften ausreichend Zeit eingeräumt wird, die Verwendung aufzugeben.

Artikel 14

Aussetzen oder Aufheben des verstärkten Schutzes

- (1) Erfüllt Kulturgut die Kriterien des Artikels 10 nicht mehr, so kann der Ausschuss den Status des verstärkten Schutzes aussetzen oder aufheben, indem er das Kulturgut von der Liste streicht.
- (2) Bei einem schweren Verstoß gegen Artikel 12 durch die Verwendung von Kulturgut unter verstärktem Schutz zur Unterstützung militärischer Handlungen kann der Ausschuss den Status des verstärkten Schutzes aussetzen. Sind diese Verstöße anhaltend, so kann der Ausschuss den Status des verstärkten Schutzes ausnahmsweise aufheben, indem er das Kulturgut von der Liste streicht.
- (3) Der Generaldirektor notifiziert dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und allen Vertragsparteien dieses Protokolls unverzüglich jeden Beschluss des Ausschusses über die Aussetzung oder Aufhebung des verstärkten Schutzes.
- (4) Bevor der Ausschuss einen solchen Beschluss fasst, gibt er den Vertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kapitel 4

Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Gerichtsbarkeit

Artikel 15

Schwere Verstöße dieses Protokolls

- (1) Eine Straftat im Sinne dieses Protokolls begeht, wer vorsätzlich und unter Verstoß gegen die Konvention oder dieses Protokoll
 - a) Kulturgut unter verstärktem Schutz zum Ziel eines Angriffs macht;
 - b) Kulturgut unter verstärktem Schutz oder seine unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwendet;
 - c) Kulturgut, das nach der Konvention und diesem Protokoll geschützt ist, in großem Ausmaß zerstört oder sich aneignet;
 - d) Kulturgut, das nach der Konvention und diesem Protokoll geschützt ist, zum Ziel eines Angriffs macht oder
 - e) Kulturgut, das nach der Konvention geschützt ist, stiehlt, plündert, unterschlägt oder böswillig beschädigt.
- (2) Jede Vertragspartei trifft die notwendigen Maßnahmen, um die in diesem Artikel genannten Straftaten nach innerstaatlichem Recht als Straftaten zu umschreiben und um diese Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen. Dabei beachten die Vertragsparteien allgemeine Rechtsgrundsätze und das Völkerrecht einschließlich der Vorschriften, welche die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Personen ausdehnen, welche die Handlung nicht unmittelbar verübt haben.

Artikel 16

Gerichtsbarkeit

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 trifft jede Vertragspartei die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 15 genannten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:
 - a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird;
 - b) wenn die verdächtige Person eine Angehörige dieses Staates ist;
 - c) wenn sich bei den in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Straftaten die verdächtige Person in ihrem Hoheitsgebiet befindet.



Herderkirche, Weimar, Thüringen

- (2) Im Hinblick auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und unbeschadet des Artikels 28 der Konvention
- a) schließt dieses Protokoll weder aus, dass nach anwendbarem innerstaatlichen Recht oder Völkerrecht individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet oder Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, noch berührt es die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht;
 - b) entsteht für die Mitglieder der Streitkräfte und die Angehörigen eines Nichtvertragsstaats, mit Ausnahme derjenigen seiner Staatsangehörigen, die in den Streitkräften eines Vertragsstaats Dienst tun, nach diesem Protokoll keine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, und macht dieses Protokoll es nicht zur Pflicht, die Gerichtsbarkeit über solche Personen zu begründen oder sie auszuliefern; dies gilt nicht, wenn ein Staat, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist, dessen Bestimmungen nach Artikel 3 Absatz 2 annimmt und anwendet.

Artikel 17

Strafverfolgung

- (1) Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Person, die einer der in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Straftat verdächtigt wird, befindet, unterbreitet den Fall, wenn sie diese Person nicht ausliefert, ausnahmslos und unverzüglich ihren zuständigen Behörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung in einem Verfahren nach ihrem innerstaatlichen Recht oder nach den einschlägigen Regeln des Völkerrechts, falls diese anwendbar sind.
- (2) Unbeschadet der einschlägigen Regeln des Völkerrechts, sofern anwendbar, werden jeder Person, gegen die ein Verfahren im Zusammenhang mit der Konvention oder diesem Protokoll eingeleitet wird, in allen Verfahrensstufen faire Behandlung und ein faires Gerichtsverfahren in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht gewährleistet; keinesfalls genießt eine solche Person weniger vorteilhafte Garantien, als ihr durch das Völkerrecht zuerkannt werden.



Fagus Werk, Ahlfeld,
Niedersachsen

Artikel 18

Auslieferung

- (1) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsparteien vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls geschlossenen Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.
- (2) Erhält eine Vertragspartei, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsgesuchen von einer anderen Vertragspartei, mit der sie keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es der ersuchten Vertragspartei frei, dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Straftaten anzusehen.
- (3) Vertragsparteien, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, anerkennen unter sich die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–c genannten Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten vorbehaltlich der im Recht der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen.
- (4) Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen den Vertragsparteien nötigenfalls so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, begangen worden, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 16 Absatz 1 begründet haben.

Artikel 19

Rechtshilfe

- (1) Die Vertragsparteien gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen sowie Straf- und Auslieferungsverfahren, die in Bezug auf die in Artikel 15 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung der ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.
- (2) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 im Einklang mit den zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Übereinkünften.

ten über Rechtshilfe. In Ermangelung solcher Verträge oder Übereinkünfte gewähren die Vertragsparteien einander Rechtshilfe nach ihrem innerstaatlichen Recht.

Artikel 20

Gründe für die Verweigerung der Rechtshilfe

- (1) Für die Zwecke der Auslieferung werden die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Straftaten und für die Zwecke der Rechtshilfe die in Artikel 15 genannten Straftaten nicht als politische Straftaten, als mit politischen Straftaten zusammenhängende oder als auf politischen Beweggründen beruhende Straftaten angesehen. Folglich darf ein Ersuchen um Auslieferung oder Rechtshilfe, das auf solchen Straftaten beruht, nicht allein mit der Begründung verweigert werden, dass es sich um eine politische Straftat, um eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder um eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat handle.
- (2) Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als enthalte es eine Verpflichtung zur Auslieferung oder Rechtshilfe, wenn die ersuchte Vertragspartei ernstliche Gründe für die Annahme hat, dass das Auslieferungsersuchen wegen der in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Straftaten oder das Ersuchen um Rechtshilfe in Bezug auf die in Artikel 15 genannten Straftaten gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

Artikel 21

Maßnahmen bezüglich anderer Verstöße

Unbeschadet des Artikels 28 der Konvention trifft jede Vertragspartei die notwendigen gesetzgeberischen sowie Verwaltungs- und Disziplinarmaßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich verübt, zu unterbinden:

- a) jede Verwendung von Kulturgut unter Verstoß gegen die Konvention oder dieses Protokoll;

- b) jede unerlaubte Ausfuhr oder sonstige Entfernung von Kulturgut oder die unerlaubte Übertragung des Eigentums an Kulturgut aus besetztem Gebiet unter Verstoß gegen die Konvention oder dieses Protokoll.
-

Kapitel 5

Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nicht internationalen Charakters

Artikel 22

Bewaffnete Konflikte nicht internationalen Charakters

- (1) Dieses Protokoll findet im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei stattfindet, Anwendung.
- (2) Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung.
- (3) Dieses Protokoll darf nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.
- (4) Dieses Protokoll berührt nicht den Vorrang der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein bewaffneter Konflikt stattfindet, der keinen internationalen Charakter hat, über die in Artikel 15 genannten Verstöße.
- (5) Dieses Protokoll darf nicht zur Rechtfertigung einer wie immer begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren oder äußeren Angelegenheiten der Vertragspartei herangezogen werden, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet.
- (6) Die Anwendung dieses Protokolls auf die in Absatz 1 bezeichnete Situation berührt nicht die Rechtsstellung der an einem Konflikt beteiligten Parteien.
- (7) Die UNESCO kann den an dem Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Kapitel 6

Institutionelle Fragen

Artikel 23

Tagungen der Vertragsparteien

- (1) Die Tagung der Vertragsparteien wird zur selben Zeit einberufen wie die Generalkonferenz der UNESCO und in Abstimmung mit der Tagung der Hohen Vertragsparteien, wenn eine solche vom Generaldirektor einberufen worden ist.
- (2) Die Tagung der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Tagung der Vertragsparteien hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 24 Absatz 1;
 - b) Billigung der vom Ausschuss nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a erstellten Richtlinien;
 - c) Bereitstellung von Richtlinien für die Verwendung des Fonds durch den Ausschuss und Überwachung der Verwendung;
 - d) Prüfung des vom Ausschuss nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d vorgelegten Berichts;
 - e) Erörterung von Problemen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Protokolls und gegebenenfalls Abgabe von Empfehlungen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vertragsparteien hat der Generaldirektor eine außerordentliche Tagung der Vertragsparteien einzuberufen.

Artikel 24

Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

- (1) Hiermit wird der Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten eingesetzt. Ihm gehören zwölf Vertragsparteien an; sie werden von der Tagung der Vertragsparteien gewählt.
- (2) Der Ausschuss tritt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und immer dann, wenn er es für notwendig erachtet, zu außerordentlichen Sitzungen.



Ältestes Archivgut des Saarlandes von 1154 – Augustinerinnenstift Fraulautern

Haager Konvention



Stadtkirche, Gadebusch,
Mecklenburg-Vorpommern

- (3) Bei der Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses sind die Vertragsparteien bemüht, eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Regionen und Kulturen der Welt zu gewährleisten.
- (4) Die Vertragsparteien, die Mitglieder des Ausschusses sind, wählen zu ihren Vertretern Personen, die Sachverständige auf dem Gebiet des Kulturerbes, der Verteidigung oder des Völkerrechts sind, und sie sind bestrebt, in gegenseitiger Abstimmung zu gewährleisten, dass im Ausschuss insgesamt angemessener Sachverstand auf allen diesen Gebieten vereinigt ist.

Artikel 25

Amtszeit

- (1) Eine Vertragspartei wird für vier Jahre in den Ausschuss gewählt; eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 endet die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder mit Ablauf der ersten ordentlichen Tagung der Vertragsparteien nach der Tagung, auf der sie gewählt wurden. Diese Mitglieder werden vom Präsidenten der Tagung nach der ersten Wahl durch das Los ermittelt.

Artikel 26

Geschäftsordnung

- (1) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner abstimmenden Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder dürfen an der Abstimmung über Beschlüsse im Zusammenhang mit Kulturgut, das von einem bewaffneten Konflikt berührt wird, an dem sie beteiligt sind, nicht teilnehmen.

Artikel 27

Aufgaben

- (1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Erstellung von Richtlinien zur Durchführung dieses Protokolls;

- b) Gewährung, Aussetzung oder Aufhebung des verstärkten Schutzes für Kulturgut und Erstellung, Aktualisierung und Förderung der Liste des Kulturguts unter verstärktem Schutz;
 - c) Beobachtung und Überwachung der Durchführung dieses Protokolls und Förderung der Erfassung von Kulturgut unter verstärktem Schutz;
 - d) Prüfung der Berichte der Vertragsparteien und Stellungnahme dazu, erforderlichenfalls deren Klärung und Erstellung eines eigenen Berichts über die Durchführung dieses Protokolls für die Tagung der Vertragsparteien;
 - e) Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf internationale Unterstützung nach Artikel 32;
 - f) Festlegung der Verwendung des Fonds;
 - g) Wahrnehmung anderer Aufgaben, die ihm von der Tagung der Vertragsparteien zugewiesen werden.
- (2) Die Aufgaben des Ausschusses werden in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor wahrgenommen.
- (3) Der Ausschuss arbeitet mit internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen wie die Konvention, das Erste Protokoll und dieses Protokoll. Zur Unterstützung der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Ausschuss bedeutende Fachorganisationen wie etwa solche, die formelle Beziehungen zur UNESCO unterhalten, einschließlich des Internationalen Komitees vom Blauen Schild (ICBS) und der Organisationen, aus denen es gebildet wird, einladen, in beratender Eigenschaft an seinen Sitzungen teilzunehmen. Vertreter der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut (Römische Zentrale) (ICCR) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) können ebenfalls eingeladen werden, in beratender Eigenschaft teilzunehmen.

Artikel 28

Sekretariat

Dem Ausschuss steht das Sekretariat der UNESCO zur Seite, das die Dokumentation des Ausschusses und die Tagesordnung seiner Sitzungen vorbereitet und für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich ist.

Artikel 29

Fonds für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

- (1) Hiermit wird ein Fonds für die folgenden Zwecke errichtet:
 - a) Bereitstellung finanzieller oder anderer Hilfe zur Unterstützung von vorbereitenden und sonstigen Maßnahmen, die in Friedenszeiten unter anderem nach Artikel 5, Artikel 10 Buchstabe b und Artikel 30 getroffen werden, und
 - b) Bereitstellung finanzieller oder anderer Hilfe im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen oder vorläufigen oder sonstigen Maßnahmen, die getroffen werden, um Kulturgut während eines bewaffneten Konflikts oder während der Bergung und Sicherung unmittelbar nach Ende der Feindseligkeiten unter anderem nach Artikel 8 Buchstabe a zu schützen.
- (2) Der Fonds stellt ein Treuhandvermögen im Sinne der Finanzordnung der UNESCO dar.
- (3) Die Auszahlungen aus dem Fonds werden nur für die vom Ausschuss nach den Richtlinien im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 Buchstabe c beschlossenen Zwecke verwendet. Der Ausschuss kann Beiträge entgegennehmen, die nur für ein bestimmtes Programm oder Vorhaben verwendet werden sollen, sofern er die Durchführung dieses Programms oder Vorhabens beschlossen hat.
- (4) Die Mittel des Fonds bestehen aus
 - a) freiwilligen Beiträgen der Vertragsparteien;
 - b) Beiträgen, Spenden oder Vermächtnissen
 - i) anderer Staaten,
 - ii) der UNESCO oder anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,
 - iii) sonstiger zwischenstaatlicher oder nichtstaatlicher Organisationen und
 - iv) von Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;
 - c) den für den Fonds anfallenden Zinsen;
 - d) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zu Gunsten des Fonds aufgebracht werden, und
 - e) allen sonstigen Mitteln, die durch die auf den Fonds anzuwendenden Richtlinien genehmigt sind.

Kapitel 7

Verbreitung von Informationen und internationale Unterstützung

Artikel 30

Verbreitung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich unter Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Erziehungs- und Informationsprogramme, die Würdigung und Respektierung von Kulturgut durch ihre gesamte Bevölkerung zu stärken.
- (2) Die Vertragsparteien verbreiten dieses Protokoll so weit wie möglich, und zwar sowohl in Friedenszeiten als auch in Zeiten eines bewaffneten Konflikts.
- (3) Die militärischen oder zivilen Dienststellen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Verantwortlichkeiten bei der Anwendung dieses Protokolls zu übernehmen haben, müssen mit seinem Wortlaut voll und ganz vertraut sein. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien gegebenenfalls
 - a) Richtlinien und Anweisungen zum Schutz von Kulturgut in ihre Militärvorschriften aufnehmen;
 - b) in Zusammenarbeit mit der UNESCO und einschlägigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Ausbildungs- und Erziehungsprogramme in Friedenszeiten entwickeln und durchführen;
 - c) einander über den Generaldirektor Informationen über die nach den Buchstaben a und b erlassenen Gesetze oder Verwaltungsvorschriften und die nach den Buchstaben a und b getroffenen Maßnahmen übermitteln;
 - d) einander über den Generaldirektor so bald wie möglich die Gesetze und Verwaltungsvorschriften übermitteln, die sie zur Sicherstellung der Anwendung dieses Protokolls erlassen werden.



Schlosskapelle, Celle,
Niedersachsen



Schiller-Wohnhaus, Weimar, Thüringen

Artikel 31

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Fall schwerer Verstöße gegen dieses Protokoll gemeinsam durch den Ausschuss oder einzeln in Zusammenarbeit mit der UNESCO und den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu handeln.

Artikel 32

Internationale Unterstützung

- (1) Eine Vertragspartei kann beim Ausschuss internationale Unterstützung für Kulturgut unter verstärktem Schutz und Unterstützung für die Vorbereitung, Entwicklung oder Durchführung der in Artikel 10 bezeichneten Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Maßnahmen beantragen.
- (2) Eine an dem Konflikt beteiligte Partei, die nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist, aber nach Artikel 3 Absatz 2 dessen Bestimmungen annimmt und anwendet, kann beim Ausschuss geeignete internationale Unterstützung beantragen.
- (3) Der Ausschuss beschließt Vorschriften über das Antragsverfahren in Bezug auf internationale Unterstützung und bestimmt die Form, welche die Unterstützung annehmen kann.
- (4) Die Vertragsparteien werden ermutigt, über den Ausschuss den Vertragsparteien oder den an einem Konflikt beteiligten Parteien, die darum ersuchen, technische Unterstützung aller Art zu gewähren.

Artikel 33

Unterstützung durch die UNESCO

- (1) Die Vertragsparteien können um die technische Unterstützung der UNESCO bei der Organisation der Schutzmaßnahmen für ihr Kulturgut, wie etwa Vorbereitungen zur Sicherung von Kulturgut, vorbeugende und organisatorische Maßnahmen für Notfälle und nationale Verzeichnisse des Kulturguts, oder in Zusammenhang mit jedem anderen Problem, das sich aus der Anwendung dieses Protokolls ergibt, nachsuchen. Die UNESCO gewährt diese Unterstützung im Rahmen ihrer Zielsetzung und ihrer Mittel.

- (2) Die Vertragsparteien werden ermutigt, technische Unterstützung auf zwei- oder mehrseitiger Ebene zu gewähren.
 - (3) Die UNESCO kann in dieser Hinsicht den Vertragsparteien von sich aus Vorschläge unterbreiten.
-

Kapitel 8

Durchführung dieses Protokolls

Artikel 34

Schutzmächte

Dieses Protokoll wird unter Mitwirkung der Schutzmächte angewandt, die mit der Wahrnehmung der Interessen der an dem Konflikt beteiligten Vertragsparteien betraut sind.

Artikel 35

Schlichtungsverfahren

- (1) Die Schutzmächte stellen ihre guten Dienste in allen Fällen zur Verfügung, in denen sie dies im Interesse des Kulturguts für angezeigt erachten, insbesondere wenn zwischen den an dem Konflikt beteiligten Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Protokolls Meinungsverschiedenheiten bestehen.
- (2) Zu diesem Zweck kann jede der Schutzmächte entweder auf Einladung einer Vertragspartei oder des Generaldirektors oder von sich aus den an dem Konflikt beteiligten Vertragsparteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere der für den Schutz des Kulturguts verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls im Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht an dem Konflikt beteiligt ist. Die an dem Konflikt beteiligten Vertragsparteien sind gehalten, den ihnen gemachten Vorschlägen von Zusammenkünften Folge zu leisten. Die Schutzmächte schlagen den an dem Konflikt beteiligten Vertragsparteien eine Persönlichkeit, die einem Staat angehört, der nicht an dem Konflikt beteiligt ist, oder eine vom Generaldirektor bezeichnete Persönlichkeit zur Genehmigung vor; diese wird aufgefordert, an der Zusammenkunft als Vorsitzender teilzunehmen.

Artikel 36

Schlichtung ohne Schutzmächte

- (1) In einem Konflikt, bei dem keine Schutzmächte bestellt sind, kann der Generaldirektor seine guten Dienste anbieten oder durch eine andere Art der Schlichtung oder Vermittlung handeln, um die Meinungsverschiedenheit beizulegen.
- (2) Auf Einladung einer Vertragspartei oder des Generaldirektors kann der Vorsitzende des Ausschusses den an einem Konflikt beteiligten Vertragsparteien eine Zusammenkunft ihrer Vertreter und insbesondere den für den Schutz des Kulturguts verantwortlichen Behörden vorschlagen, gegebenenfalls im Hoheitsgebiet eines Staates, der nicht an dem Konflikt beteiligt ist.

Artikel 37

Übersetzung und Berichte

- (1) Die Vertragsparteien übersetzen dieses Protokoll in ihre Amtssprachen und übermitteln dem Generaldirektor diese amtlichen Übersetzungen.
- (2) Die Vertragsparteien legen dem Ausschuss alle vier Jahre einen Bericht über die Durchführung dieses Protokolls vor.

Artikel 38

Verantwortung der Staaten

Die Bestimmungen dieses Protokolls über die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit berühren nicht die völkerrechtliche Verantwortung der Staaten, einschließlich der Pflicht, Reparationen zu leisten.



Augustusbrunnen, Augsburg,
Bayern

Kapitel 9

Schlussbestimmungen

Artikel 39

Sprachen

Dieses Protokoll ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 40

Unterzeichnung

Dieses Protokoll trägt das Datum des 26. März 1999. Es liegt vom 17. Mai 1999 bis zum 31. Dezember 1999 in Den Haag für alle Hohen Vertragsparteien zur Unterzeichnung auf.

Artikel 41

Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

- (1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Hohen Vertragsparteien, die dieses Protokoll unterzeichnet haben, nach Maßgabe ihrer eigenen verfassungsrechtlichen Verfahren.
- (2) Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Artikel 42

Beitritt

- (1) Dieses Protokoll steht den anderen Hohen Vertragsparteien ab dem 1. Januar 2000 zum Beitritt offen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generaldirektor.

Haager Konvention



Ahrntor, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinland-Pfalz

Artikel 43

Inkrafttreten

- (1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung von zwanzig Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden in Kraft.
- (2) Danach tritt es für jede Vertragspartei drei Monate nach Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 44

Inkrafttreten während bewaffneter Konflikte

Die in den Artikeln 18 und 19 der Konvention bezeichneten Situationen bewirken, dass die vor oder nach Beginn der Feindseligkeiten oder der Besetzung von an dem Konflikt beteiligten Parteien hinterlegten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittserklärungen mit sofortiger Wirkung in Kraft treten. In diesen Fällen macht der Generalsekretär auf dem schnellsten Weg die in Artikel 46 vorgesehenen Mitteilungen.

Artikel 45

Kündigung

- (1) Jede der Vertragsparteien kann dieses Protokoll kündigen.
- (2) Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generalsekretär hinterlegt wird.
- (3) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Ist jedoch die kündigende Vertragspartei bei Ablauf dieser Frist an einem bewaffneten Konflikt beteiligt, so wird die Kündigung erst nach Einstellung der Feindseligkeiten oder nach Abschluss der Rückführung des Kulturguts wirksam, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 46

Notifikationen

Der Generaldirektor benachrichtigt alle Hohen Vertragsparteien und die Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller in den Artikeln 41 und 42 vorgesehenen Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden sowie von den in Artikel 45 vorgesehenen Kündigungen.

Artikel 47

Registrierung bei den Vereinten Nationen

Dieses Protokoll wird auf Ersuchen des Generaldirektors nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

Zu Urkund dessen

haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen

zu Den Haag am 26. März 1999 in einer Urschrift, die im Archiv der UNESCO hinterlegt wird; beglaubigte Abschriften werden allen Hohen Vertragsparteien übermittelt.

Der Haager Konvention vom 14. Mai 1954, dem Ersten Protokoll vom 14. Mai 1954 und dem Zweiten Protokoll vom 26. März 1999 sind folgende Staaten beigetreten:

Staat	Datum der Hinterlegung bei der UNESCO		
	Konvention	1. Protokoll	2. Protokoll
Ägypten	17.08.1955	17.08.1955	03.08.2005
Albanien	20.12.1960	20.12.1960	
Äquatorialguinea	19.11.2003		19.11.2003
Argentinien	22.03.1989	10.05.2007	07.01.2002
Armenien	05.09.1993	05.09.1993	18.05.2006
Aserbaidshan	20.09.1993	20.09.1993	17.04.2001
Australien	19.09.1984		
Bahrain	26.08.2008	26.08.2008	26.08.2008
Bangladesch	23.06.2006	23.06.2006	
Barbados	09.04.2002	02.10.2008	02.10.2008
Belarus (Weißrussland)	07.05.1957	07.05.1957	13.12.2000
Belgien	16.09.1960	16.09.1960	13.10.2010
Boliven	17.11.2004		
Bosnien und Herzegowina	12.07.1993	12.07.1993	22.05.2009
Botsuana	03.01.2002		
Brasilien	12.09.1958	12.09.1958	23.09.2005
Bulgarien	07.08.1956	09.10.1958	14.06.2000
Burkina Faso	18.12.1969	04.02.1987	
Chile	11.09.2008	11.09.2008	11.09.2008

Vertragsstaaten



Bücherregal einer alten theologischen Bibliothek, Berlin

Staat	Datum der Hinterlegung bei der UNESCO		
	Konvention	1. Protokoll	2. Protokoll
China	05.01.2000	05.01.2000	
Costa Rica	03.06.1998	03.06.1998	09.12.2003
Côte d'Ivoire	24.01.1980		
Dänemark	26.03.2003	26.03.2003	
Deutschland	11.08.1967	11.08.1967	25.11.2009
Dominikanische Republik	05.01.1960	21.03.2002	03.03.2009
Ecuador	02.10.1956	08.02.1961	02.08.2004
El Salvador	19.07.2001	27.03.2002	27.03.2002
Eritrea	06.08.2004		
Estland	04.04.1995	17.01.2005	17.01.2005
Finnland	16.09.1994	16.09.1994	27.08.2004
Frankreich	07.06.1957	07.06.1957	
Gabun	04.12.1961	04.12.1961	29.08.2003
Georgien	04.11.1992	04.11.1992	13.09.2010
Ghana	25.07.1960	25.07.1960	
Griechenland	09.02.1981	09.02.1981	20.04.2005
Guatemala	02.10.1985	19.05.1994	04.02.2005
Guinea	20.09.1960	11.12.1961	
Heiliger Stuhl	24.02.1958	24.02.1958	
Honduras	25.10.2002	25.10.2002	26.01.2003
Indien	16.06.1958	16.06.1958	
Indonesien	10.01.1967	26.07.1967	
Irak	21.12.1967	21.12.1967	
Iran	22.06.1959	22.06.1959	24.05.2005

Haager Konvention



Ehemaliges Seeamt, Bremerhaven, Bremen

Staat	Datum der Hinterlegung bei der UNESCO		
	Konvention	1. Protokoll	2. Protokoll
Israel	03.10.1957	01.04.1958	
Italien	09.05.1958	09.05.1958	10.07.2009
Japan	10.09.2007	10.09.2007	10.09.2007
Jemen	06.02.1970	06.02.1970	
Jordanien	02.10.1957	02.10.1957	05.05.2009
Kambodscha	04.04.1962	04.04.1962	
Kamerun	12.10.1961	12.10.1961	
Kanada	11.12.1998	29.11.2005	29.11.2005
Kasachstan	14.03.1997	14.03.1997	
Katar	31.07.1973		04.09.2000
Kirgistan	03.07.1995		
Kolumbien	18.06.1998	18.06.1998	24.11.2010
Kongo, Demokratische Rep.	18.04.1961	18.04.1961	
Kroatien	06.07.1992	06.07.1992	08.02.2006
Kuba	26.11.1957	26.11.1957	
Kuwait	06.06.1969	17.02.1970	
Lettland	19.12.2003	19.12.2003	
Libanon	01.06.1960	01.06.1960	
Libyen	19.11.1957	19.11.1957	20.07.2001
Liechtenstein	28.04.1960	28.04.1960	
Litauen	27.07.1998	27.07.1998	13.03.2002
Luxemburg	29.09.1961	29.09.1961	30.06.2005
Madagaskar	03.11.1961	03.11.1961	
Malaysia	12.12.1960	12.12.1960	

Vertragsstaaten



Schloss Ludwigsburg,
Mecklenburg-Vorpommern

Staat	Datum der Hinterlegung bei der UNESCO		
	Konvention	1. Protokoll	2. Protokoll
Mali	18.05.1961	18.05.1961	
Marokko	30.08.1968	30.08.1968	
Mauritius	22.09.2006		
Mazedonien, ehem. jugoslaw. Rep.	30.04.1997	30.04.1997	19.04.2002
Mexiko	07.05.1956	07.05.1956	07.10.2003
Moldau (Moldawien)	09.12.1999	09.12.1999	
Monaco	10.12.1957	10.12.1957	
Mongolei	04.11.1964		
Montenegro	26.04.2007	26.04.2007	26.04.2007
Myanmar (Burma)	10.02.1956	10.02.1956	
Neuseeland	24.07.2008		
Nicaragua	25.11.1959	25.11.1959	01.06.2001
Niederlande	14.10.1958	14.10.1958	30.01.2007
Niger	06.12.1976	06.12.1976	16.06.2006
Nigeria	05.06.1961	05.06.1961	21.10.2005
Norwegen	19.09.1961	19.09.1961	
Oman	26.10.1977		16.05.2011
Österreich	25.03.1964	25.03.1964	01.03.2002
Pakistan	27.03.1959	27.03.1959	
Panama	17.07.1962	08.03.2001	08.03.2001
Paraguay	09.11.2004	09.11.2004	09.11.2004
Peru	21.07.1989	21.07.1989	24.05.2005
Polen	06.08.1956	06.08.1956	
Portugal	04.08.2000	18.10.2005	

Haager Konvention



St. Blasi, Mühlhausen, Thüringen

Staat	Datum der Hinterlegung bei der UNESCO		
	Konvention	1. Protokoll	2. Protokoll
Ruanda	28.12.2000		
Rumänien	21.03.1958	21.03.1958	07.08.2006
Russische Föderation	04.01.1957	04.01.1957	
San Marino	09.02.1956	09.02.1956	
Saudi-Arabien	20.01.1971	06.11.2007	06.11.2007
Schweden	22.01.1985	22.01.1985	
Schweiz	15.05.1962	15.05.1962	09.07.2004
Senegal	17.06.1987	17.06.1987	
Serbien	11.09.2001	11.09.2001	02.09.2002
Seychellen	08.10.2003		
Simbabwe	09.06.1998		
Slowakei	31.03.1993	31.03.1993	11.02.2004
Slowenien	05.11.1992	05.11.1992	13.04.2004
Spanien	07.07.1960	26.06.1992	06.07.2001
Sri Lanka	11.05.2004		
Südafrika	18.12.2003		
Sudan	23.07.1970		
Syrien	06.03.1958	06.03.1958	
Tadschikistan	28.08.1992	28.08.1992	21.02.2006
Tansania	23.09.1971		
Thailand	02.05.1958	02.05.1958	
Tschad	17.06.2008		
Tschechische Republik	26.03.1993	26.03.1993	08.06.2007
Tunesien	28.01.1981	28.01.1981	

Vertragsstaaten



Herderkirche, Weimar, Thüringen

Staat	Datum der Hinterlegung bei der UNESCO		
	Konvention	1. Protokoll	2. Protokoll
Türkei	15.12.1965	15.12.1965	
Ukraine	06.02.1957	06.02.1957	
Ungarn	17.05.1956	16.08.1956	26.10.2005
Uruguay	24.09.1999	24.09.1999	03.01.2007
Usbekistan	21.02.1996		
Venezuela	09.05.2005		
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)	13.03.2009		
Zypern	09.09.1964	09.09.1964	16.05.2001

Stand: Mai 2011

Die Ratifikationsurkunden der Vertragsstaaten sind bei der UNESCO zu hinterlegen.

Unter dem Link www.unesco.org sind die Vertragsstaaten unter den Suchbegriffen *Culture, Convention, First Protocol oder Second Protocol* zu finden.



Kölner Dom, Köln, Nordrhein-Westfalen



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Das BBK – Eine Fachbehörde als Partner Dienstleister, Koordinator, Moderator

Als wichtiger Beitrag des Bundes zur Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland wurde im Mai 2004 das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) errichtet. Gemeinsam mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) nimmt es als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) Aufgaben der Zivilen Sicherheitsvorsorge insbesondere im Bevölkerungsschutz und in der Katastrophenhilfe wahr. Es unterstützt das BMI auf den genannten Gebieten und mit dessen Zustimmung die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Insbesondere obliegen dem BBK:

- Erstellung einer bundesweiten Risikoanalyse
- Entwicklung von Standards und Rahmenkonzepten für den Zivilschutz
- Warnung und Information der Bevölkerung
Ausbau eines Modulare Warnsystems mit dem Kernelement der satellitengestützten Warninformation unter Einbindung aller vorhandenen und zukünftig nutzbaren Alarmierungs- und Warnmedien.
- Information der Bevölkerung über Schutz- und Hilfeleistungsmöglichkeiten
- Förderung der Ausbildung der Bevölkerung
- Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Entscheidungsträgern und Führungskräften aus dem Bereich der zivilen Sicherheitsvorsorge
- Unterstützung der Gemeinden in Fragen des Selbstschutzes
- Technisch-wissenschaftliche Forschung
- Auswertung und Sammlung von Veröffentlichungen

- Prüfung von Geräten und Verfahren sowie Mitwirkung bei deren Normung und Zulassung
- Ergänzende Ausstattung und Ausbildung der im Katastrophenschutz tätigen Einheiten in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung
- Ergänzende Bevorratung von Sanitätsmaterial
- Schutz von Kulturgut nach der Haager Konvention
- Geschäftsstelle der Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung

Des Weiteren sind die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs.4 des Grundgesetzes auf dem Gebiet des Zivilschutzes zustehenden Befugnisse auf das BBK übertragen.

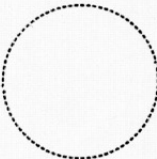


BBK Liegenschaft, Bonn, Nordrhein-Westfalen

Urkunde gemäß der Haager Konvention (HK), Kapitel V, Artikel 17 (siehe Seite 41)

Urkunde gemäß der
Haager Konvention

<p>Autour de la convention</p> <p>Article 2</p> <p>Schutz des Kulturguts</p> <p>Der Schutz des Kulturguts im Sinne dieser Konvention umfasst die Sicherung und Respektierung wertvollen Gutes.</p> <p>Article 4</p> <p>Kennzeichnung des Kulturguts</p> <p>Kulturgut kann nach dem Bestimmungsgang des Artikels 16 mit einem Kennzeichen versehen werden, das seine Fälschung verhindert.</p> <p>Article 17</p> <p>Verwendung des Kennzeichens</p> <p>4. Das Kennzeichen darf nur dann zur Identifizierung des Kulturgutes verwendet werden, wenn zugleich eine von der zuständigen Behörde der Hoher Vertragspartei ausgehende authentisierungsähnliche und unterschiedliche Genehmigung angebracht wird.</p>	<p>En états de la convention</p> <p>Article 2</p> <p>Protection des biens culturels</p> <p>Aux fins de la présente Convention, la protection des biens culturels comporte la sauvegarde et le respect de ces biens.</p> <p>Article 4</p> <p>Signalisation des biens culturels</p> <p>Conformément aux dispositions de l'article 16, les biens culturels peuvent être munis d'un signe distinctif de manière à faciliter leur identification.</p> <p>Article 17</p> <p>Usage du signe</p> <p>4. Le signe distinctif ne peut être apposé sur un bien culturel inimitable sans que soit apposée en même temps une autorisation délivrée dater et signer par l'autorité compétente de la Haute Partie contractante.</p>
<p>Ausgang aus der Konvention</p> <p>Article 2</p> <p>Schutz des Kulturguts</p> <p>Der Schutz des Kulturguts im Sinne dieser Konvention umfasst die Sicherung und Respektierung wertvollen Gutes.</p> <p>Article 4</p> <p>Kennzeichnung des Kulturguts</p> <p>Kulturgut kann nach dem Bestimmungsgang des Artikels 16 mit einem Kennzeichen versehen werden, das seine Fälschung verhindert.</p> <p>Article 17</p> <p>Verwendung des Kennzeichens</p> <p>4. Das Kennzeichen darf nur dann zur Identifizierung des Kulturgutes verwendet werden, wenn zugleich eine von der zuständigen Behörde der Hoher Vertragspartei ausgehende authentisierungsähnliche und unterschiedliche Genehmigung angebracht wird.</p>	<p>Exits from the Convention</p> <p>Article 2</p> <p>Protection of cultural property</p> <p>The protection of cultural property under the Convention comprises the safeguarding and respect for such property.</p> <p>Article 4</p> <p>Distinctive marking of cultural property</p> <p>In accordance with the provisions of Article 16, cultural property may bear a distinctive emblem so as to facilitate its recognition.</p> <p>Article 17</p> <p>Use of the emblem</p> <p>4. The distinctive emblem may not be placed on any inimitable cultural property unless at the same time there is displayed an authorisation duly dated and signed by the competent authority of the High Contracting Party.</p>
<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND THE FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE ФЕДЕРАТИВНАЯ РЕСПУБЛИКА ГЕРМАНИЯ</p>   <p>URKUNDE CERTIFICATE · СВИДЕТЕЛЬСТВО</p>	<p>Das Objekt ist SCHUTZÜRDEIGES KULTURGUT</p> <p>Im Sinne des Artikels 1 der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. Der Eigentümer ist gemäß Artikel 17 dieser Konvention berechtigt, das Kennzeichen sichtbar anzubringen.</p> <p>The object is PROTECTED CULTURAL PROPERTY</p> <p>For the purposes of Article 1 of the Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, in accordance with Article 17 of this Convention, the owner is authorized to display the distinctive emblem visibly.</p> <p>L'objet est UN BIEN CULTUREL PROTÉGÉ</p> <p>au sens de l'article 1 de la Convention de la Haye pour la Protection des Biens Culturels en Cas de Conflit Armé. Conformément à l'article 17 de la présente Convention, le propriétaire est autorisé à apposer le signe distinctif de manière visible.</p> <p>Предмет является ЗАЩИЩАЕМОЮ КУЛЬТУРНОЮ ЦЕННОСТЬЮ</p> <p>в смысле ст. 1 Гаагской Конвенции о защите культурных ценностей в случае вооруженного конфликта. В соответствии со ст. 17 Конвенции владелец имеет право выставить отличительный знак в видимом месте.</p>
<p>1954 (Paris) 1210 (XIV)</p> <p>Germany U.S.A. France U.S.S.R.</p>  <p>Signature: _____ Date: _____</p> <p>Signature: _____ Date: _____</p>	

<p style="text-align: center;">IDENTITÄTSKARTE für mit dem Schutz von Kulturgut betrautes Personal</p> <p>Nachname</p> <p>Vornamen</p> <p>Geburtstag</p> <p>Titel oder Rang</p> <p>Tätigkeit</p> <p>ist Inhaber dieser Karte gemäß den Bestimmungen der Haager Konvention über den Schutz von Kultur- gut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954</p> <p>Tag der Ausstellung</p> <p style="text-align: right;">Nummer der Karte</p>	<p style="text-align: center;">Rückseite</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> <p style="font-size: small;">Photographie des Inhabers</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p style="font-size: small;">Unterschrift oder Fingerabdrücke oder beides</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p style="font-size: small;">Stempel der ausstellenden Behörde im Prägedruck</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 2px;">Größe:</td> <td style="width: 33%; padding: 2px;">Augen:</td> <td style="width: 33%; padding: 2px;">Haare:</td> </tr> </table> <p style="margin-top: 10px;">Andere Kennzeichen</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	Größe:	Augen:	Haare:
Größe:	Augen:	Haare:		

Bildnachweise

Titel: Schloss Schwerin, Mecklenburg-Vorpommern, K. Stake

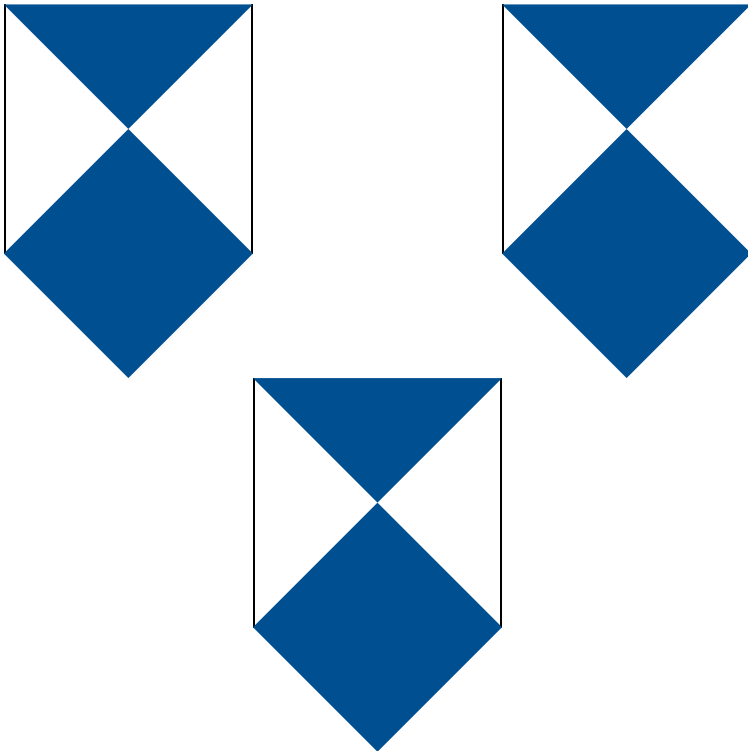
- 1:** Handschrift auf Pergament, gebunden
- 2:** St. Peter und Paul, Weimar, Thüringen, Werner Streitberger
- 5:** Briefmarke Deutschland 1999 – 100 Jahre Erste Haager Friedenskonferenz
- 6+7:** Schloss Wörlitz, Dessau-Wörlitzer Gartenreich, Sachsen-Anhalt, Gunar Preuß
- 8:** Anthropologische Staatssammlung München, Bayern
- 9:** Filmdokument, BBK
- 11:** Barbarastollen, Eingang und Lagerraum
- 12+13:** Bücherregal einer alten theologischen Bibliothek, Berlin, Pixelquelle
- 15:** St. Laurentius, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinland-Pfalz, BBK (D. Schmitter)
- 17:** Altes Buch, BBK
- 18:** Weißer Turm, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinland-Pfalz, BBK (D. Schmitter)
- 21:** Wieskirche, Steingaden, Bayern, Achim Bunz
- 23:** Generaldirektorin Irina Bokowa und UNESCO-Botschafterin Martina Nibbeling-Wrießnig (© AA/Lahr)
- 24+25:** Dom und Rathaus, Regensburg, Bayern, Avarim
- 27:** Weltkulturerbe Völklinger Hütte, Völklingen, Saarland, Gerhard Kassner
- 29:** Schloss Nossen, Westflügel, Nossen, Sachsen, Bildpixel/pixelio
- 29:** Ältestes Archivgut in Hessen – Schenkung des Könighofes Brechen durch König Ludwig IV. an Conrad, Grafen im Lahngau, vom Februar 910
- 30+31:** Osterburg, Weida, Thüringen, Werner Streitberger
- 33:** Schloss Saalfeld, Thüringen, Werner Streitberger
- 35:** Doppelkirche St. Maria und St. Clemens, Schwarzrheindorf, Bonn, Nordrhein-Westfalen, BBK (N. Stein)
- 36+39:** Alt St. Martin, Bonn, Nordrhein-Westfalen, BBK (N. Stein)
- 40:** Altes Rathaus, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinland-Pfalz, BBK (D. Schmitter)
- 43:** Niedertor, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinland-Pfalz, BBK (D. Schmitter)
- 44:** Holländisches Viertel, Potsdam, Brandenburg, BBK
- 47:** Buchdeckel/Domschatz, Aachen, Nordrhein-Westfalen, BBK
- 48+57:** Archivregal, BBK
- 51:** Wartburg, Eisenach, Thüringen, Werner Streitberger
- 52+53:** Neues Schloss, Greiz, Thüringen, Werner Streitberger
- 55:** Karlsbüste/Domschatz, Aachen, Nordrhein-Westfalen, BBK
- 59:** Residenzschloss, Weimar, Thüringen, BBK (A. Lindlar)
- 61:** Altstadt und Dom, Bamberg, Baden-Württemberg, Dieter Komma
- 63:** Schloss Bensberg, linker Flügel, Nordrhein-Westfalen, Pixelquelle



Rokoko-Schloss, Dornburg, Thüringen

- 65:** Rathaus, Nordfassade, Stralsund, Mecklenburg-Vorpommern, A. Bötöfür
- 66 + 67:** Neues Schloss, Schleissheim, Bayern, Pixelquelle
- 69:** Stadttor, Eisenach, Thüringen, Pixelquelle
- 71:** Schloss Saalfeld, Thüringen, Werner Streitberger
- 72 + 73:** Kirche, Oberwellenborn, Thüringen, Werner Streitberger
- 75:** Schloss und Domberg, Quedlinburg, Sachsen Anhalt, Gunar Preuß
- 77:** Schießhaus, Heilbronn, Baden-Württemberg, Pixelquelle
- 79:** Goethe-Schiller-Denkmal, Weimar, Thüringen, BBK (A. Lindlar)
- 81:** Dom zu Bamberg, Bamberg, Bayern, Ingeborg Limmer
- 82:** Rathaus, Stralsund, Mecklenburg-Vorpommern, A. Bötöfür
- 85:** Altarbild, Herderkirche, Weimar, Thüringen, Werner Streitberger
- 86:** Fagus Werk, Ahlfeld, Niedersachsen, Landesamt für Denkmalpflege
- 89:** Ältestes Archivgut des Saarlandes, Augustinerinnenstift Fraulautern
- 90:** Stadtkirche, Gadebusch, Mecklenburg-Vorpommern, A. Bötöfür
- 93:** Schlosskapelle, Celle, Niedersachsen, Landesamt für Denkmalpflege
- 94:** Schiller-Wohnhaus, Weimar, Thüringen, BBK (A. Lindlar)
- 97:** Augustusbrunnen, Augsburg, Bayern, Eberhard Lantz
- 98:** Ahrtor, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Rheinland-Pfalz, BBK (D. Schmitter)
- 101:** Bücherregal einer alten theologischen Bibliothek, Berlin, Pixelquelle
- 102:** Ehemaliges Seeamt, Bremerhaven, Bremen
- 103:** Schloss Ludwigsburg, Mecklenburg-Vorpommern, A. Bötöfür
- 104:** St. Blasi, Mühlhausen, Thüringen, Werner Streitberger
- 105:** Herderkirche, Weimar, Thüringen,
Kölner Dom, Köln, Nordrhein-Westfalen (© fotolia.de, Blacky)
- 107:** BBK Liegenschaft, Bonn, Nordrhein-Westfalen, BBK (N. Stein)
- 108:** Urkunde gemäß der Haager Konvention
- 109:** Identitätskarte gemäß den Ausführungsbestimmungen
- 111:** Rokoko-Schloss, Dornburg, Thüringen, Werner Streitberger

Notizen



Internationales Kulturgutschutzzeichen nach der Haager Konvention 1954

Das dreifache Kulturgutschutzzeichen ist das Zeichen für Sonderschutz nach der Haager Konvention von 1954. Es wird nur wenigen besonders schützenswerten Kulturstätten verliehen. In Deutschland ist nur der zentrale Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland in Oberried bei Freiburg im Breisgau mit diesem Zeichen geschützt.